



St. Vincenz

Jugendhilfe-Zentrum e.V.





# Institutionelles Gewalt-Schutzkonzept

## **Impressum**

Stand: September 2022

Das Institutionelle Gewalt-Schutzkonzept ist in einem 3 jährigen Projekt entstanden.

## **Herausgeber:**

St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.

Oesterholzstraße 85-91

44145 Dortmund

<https://www.vincenz-jugendhilfe.de>

[info@svjz.de](mailto:info@svjz.de)

0231/9832-0

Vorsitzendes des Aufsichtsrats: Ute Hanswille

Geschäftsführender Vorstand: George Koldewey

## **Projektleitung:**

Annette Walter – Rütterswörden

## **Projektteam:**

Gudrun Denter (insbesondere Sexualpädagogisches Konzept und Verhaltenskodex)

Katharina Himmelmann

Ralph Haar

Inken Brackwehr

Kerstin Schäfer

Mit eingeflossen sind vorherige Projektarbeiten, die von Ekkehard König betreut wurden.

## **Präventionsfachkräfte**

Annette Walter – Rütterswörden

Gudrun Denter

Julia Wegnershausen

## **Kinderschutzfachkräfte**

Gudrun Denter

Annette Walter-Rütterswörden

Jessica Buse

## **Layout und Bilder:**

Team St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>Risikoanalyse</b> .....	<b>2</b>
Erste Analysen auf Grundlage von Befragungen .....	2
Strukturelle Risiken.....	5
Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes .....	7
Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe .....	8
Risikofaktoren durch die personelle Ausstattung.....	8
Risikofaktoren durch die Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden .....	9
Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene .....	10
Risikofaktoren bei der Nutzung digitaler Medien.....	10
Risikofaktoren durch räumliche Strukturen .....	10
<b>Verhaltenskodex</b> .....	<b>12</b>
<b>Partizipationskonzept</b> .....	<b>16</b>
1. Organisations- und Kommunikationsstrukturen .....	17
2. Unsere Präventionsfachkräfte gemäß §12 PräVo.....	18
3. Unsere Mitarbeitenden .....	19
4. Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen .....	19
5. Beteiligung in den Wohnbereichen .....	19
6. Das Beschwerdemanagement.....	22
7. Förderung der Beteiligungsstrukturen durch den Träger und die Leitungskräfte der Einrichtung .....	23
8. Gewährleistung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.....	23
<b>Konzept für ein Anregungs- und Beschwerdemanagement</b> .....	<b>24</b>
1. Anregungen und Beschwerden.....	24
2. Ablauf und Zuständigkeiten .....	25
3. Informationswege.....	26
4. Anforderungen an die Vertrauenserteiler .....	27
5. Auswertung .....	28
6. Verbindliche Unterlagen .....	28
<b>Satzung des Heimrates</b> .....	<b>29</b>
§1 Allgemeines.....	29
§2 Ziele des Heimrats.....	29
§3 Wahl .....	29
§4 Beschlussfähigkeit und Ausschluss vom Heimrat.....	29
§5 Aufgaben des Heimrats .....	30
§6 Vertrauenserteiler/in .....	30
<b>Sexualpädagogisches Konzept</b> .....	<b>31</b>
1. Einleitung .....	31



2. Grundhaltungen/Verständnis von Sexualität.....	31
3. Sexualität und Entwicklung .....	31
3.1 Vorschulalter .....	31
3.2 Grundschulalter .....	32
3.3 Pubertät.....	32
3.4 Erwachsenensexualität .....	32
3.5 Sexualität und Entwicklungsverzögerungen .....	32
4. Sexualpädagogik .....	33
4.1 Aufklärung .....	33
4.2 Aufgaben der Mitarbeiter*innen .....	35
4.3 Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten.....	36
4.4 Sprache .....	36
4.5 Digitale Medien und Sexualität.....	37
4.6 Kulturelle Aspekte.....	40
4.7 Diversität und sexuelle Vielfalt.....	40
5. Räume für Zärtlichkeit und Sexualität .....	41
5.1 Zärtlichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander .....	41
5.2 Selbstbefriedigung.....	42
6. Intimsphäre.....	42
7. Gesetzliche Bestimmungen/Grenzen/Regeln .....	42
8. Schlusswort .....	45
<b>Einleitung und Begründung zu den nachfolgenden Kapiteln .....</b>	<b>46</b>
<b>Verfahrensrichtlinien bei sexuellem Missbrauch.....</b>	<b>47</b>
<b>Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger.....</b>	<b>56</b>
<b>Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung.....</b>	<b>71</b>
<b>KWG-Verfahrensschema .....</b>	<b>72</b>
.....	72
<b>Abschluss.....</b>	<b>73</b>



## Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

gemäß der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 1. Mai 2014 sind alle kirchlichen Rechtsträger, so auch das St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V., gehalten ein institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten.

Auch unser Gewalt-Schutzkonzept stellt eine Reflexion und Auseinandersetzung mit den spezifischen Strukturen vom St. Vincenz, den zugrundeliegenden Konzepten, unseren Maßgaben und Richtlinien, dem Leitbild und der Haltung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.

Das ISK ist eine wichtige Komponente um Haltung und Verhalten regelmäßig zu überprüfen und professionelle Reflektion des eigenen Tuns in unserer Organisation fest zu implementieren.

Wir tragen gemeinsam die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die Mütter mit Ihren Kindern.

Durch professionelles Handeln, hohe Transparenz und klares Benennen von grenzüberschreitenden oder gefährdenden Situationen möchten wir unsere Klienten vor sexualisierter Gewalt wirksam schützen.

Dieses Konzept ist somit ein Ergebnis der Überprüfung der bereits existierenden schützenden Strukturen und hat durch die strukturierte Entwicklung Gelegenheit geboten Optimierungspotentiale zu identifizieren und konsequent umzusetzen.

Natürlich unterliegt diese Konzept einer ständigen Überprüfung und Abgleich mit unserer Lebenswirklichkeit, um im Sinne unserer Klienten dauerhaft wirksam und auf der Höhe der Zeit zu sein.

Ich danke allen von Herzen, die dazu beigetragen haben und uns damit handlungsleitende Orientierung für den pädagogischen Alltag bieten.

Dortmund, im Juni 2020

George Koldewey  
Geschäftsführer



# Risikoanalyse

## Erste Analysen auf Grundlage von Befragungen

Um die Risikoanalyse sachgerecht erstellen zu können, wurde in dem St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum in den Jahren 2018 /2019 eine groß angelegte Befragung anhand speziell ausgearbeiteter Fragebögen durchgeführt.

Durch die „Steuerungsgruppe Schutzkonzept“ zuvor ausgewählte Fachkräfte wurden beauftragt, die Bearbeitung der Fragebögen in der Gesamteinrichtung zu koordinieren.

## Mitarbeiterbefragung

Die Mitarbeitenden der Einrichtung wurden mit einem ausführlichen Fragebogen zu vier Themenblöcken befragt. Es wurden 73 Fragebögen ausgewertet:

1. **Kommunikation und Strukturen im Umgang mit Klienten, Beziehungsebene, Nähe und Distanz.** - Hier wurde deutlich, dass es zu den meisten Themenfeldern Absprachen bzw. Regelungen zu geben scheint, diese aber zum Großteil nicht verschriftlicht sind und deren Einhaltung nicht überprüft wird.
2. **Kommunikation und Strukturen im Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten, pädagogische Haltung;** - 80% erleben ihre Vorgesetzten als sensibel für kritische Themen, 70% erleben wertschätzende Rückmeldungen durch die Leitungskräfte, 96% finden die Atmosphäre in ihrem Team als angenehm und trauen sich, ihre Meinung frei zu äußern.
3. **Strukturen innerhalb der Einrichtung, Personalgespräche, Einstellungsverfahren, Fortbildungsangebot.** - Jährliche Personalgespräche wurden von der Mehrzahl der Befragten vermisst, Fortbildungsangebote wurden zahlreich angenommen.
4. **Sicherheit, Fürsorge, Machtmissbrauch;** Bei der Wahrnehmung von Machtmissbrauch durch Pädagogen war das Befragungsergebnis nicht eindeutig. Siebzehn Kollegen\*innen nahmen Machtmissbrauch wahr. Jede/r Mitarbeitende, der solch ein Verhalten wahrnimmt, wird ermutigt, sich an eine Leitungsperson zu wenden.

## Befragung der Bewohner\*innen

Der Fragebogen für die Bewohner\*innen umfasste 23 Fragen und wurde von 113 Bewohnern ausgefüllt. Hierdurch konnten gezielt Risiken aufgedeckt und unseren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen konnte deutlich Gehör geschenkt werden. Somit ist es gelungen, einen Eindruck von dem Sicherheitsgefühl innerhalb der Einrichtung, der Verständlichkeit von Regeln, dem Umgang miteinander sowie dem Verhältnis von Nähe und Distanz zu erhalten.



- Mit dem ersten Frageblock wurden die Bewohner\*innen nach ihrem Gefühl der Sicherheit innerhalb der Einrichtung befragt. Sich in der Einrichtung sicher zu fühlen gaben 75% der Befragten an. Unsicherheiten ergaben sich aufgrund baulicher Gründe (Dunkelheit / Milchglas in Badezimmerfenster etc.) sowie der Nähe zur Dortmunder Nordstadt. Die baulichen Risiken wurden evaluiert und verbessert.
- Innerhalb der Wohngruppen empfanden 90% der Bewohner\*innen das Gefühl der Sicherheit als gegeben. Als Gründe für Unsicherheiten wurden Streitereien bzw. laute Kommunikation genannt.
- Die Regeln der Einrichtung sowie der einzelner Gruppen zum Umgang mit Körpernähe- und Hygiene erschienen zwar bekannt, aber nicht nachlesbar oder kontrollierbar zu sein. Beispielsweise gaben alle Bewohner\*innen an, dass sie immer alleine duschen gehen würden; auffällig war jedoch, dass 80% der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen angaben, dass es keine festgeschriebenen Regeln zur Körperhygiene (z.B. gemeinsames Duschen / sich eincremen lassen etc.) gebe.
- Die Fragen zu privaten Kontakten über soziale Medien (Facebook / Instagram / Messenger) verfolgten das Ziel, herauszufinden, ob es in den Einrichtungen Nähe- / Distanzprobleme gibt. 4% der Befragten gaben an, dass sie – trotz des Verbotes- private Kontakte zu Mitarbeitenden haben; 96% sind sich darüber im Klaren, dass private Kontakte zu den Mitarbeitenden nicht erlaubt sind und nur über Diensthandys mit ihnen kommuniziert werden darf. In diesem Kontext wurde ebenfalls deutlich, dass nur noch wenige Mitarbeitende (6%) den Kindern und Jugendlichen private oder heimliche Geschenke machen. Dieses Thema wurde in allen Präventionsfortbildungen aufgegriffen.
- Klar erkennbar war in Hamm und Dortmund die Akzeptanz der Privatsphäre der Betreuten durch die Mitarbeitenden. Die Bewohner\*innen fühlten sich in ihren Zimmern wohl und sicher; die Kultur des Anklopfens hat sich etabliert.
- Generell ist festzustellen, dass in der Einrichtung ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz eingehalten wird. Die Bewohner\*innen fühlen sich größtenteils wohl, angenommen und wertgeschätzt. Eine Vertrauensperson haben 87% der Bewohner\*innen unter den Mitarbeitenden gefunden und würde sich denen anvertrauen.
- Das Prinzip der „offenen Türen“ bei Einzelkontakt im Zimmer scheint sich manifestiert zu haben (100%) und trägt viel zu einem deeskalierenden Umgang mit den Bewohnern bei. Streitigkeiten kommen vor, sind aber nicht als Mobbing durch Mitarbeitende (89%) oder Mitbewohner\*innen (85%) verifizierbar. Deeskalierende Maßnahmen empfinden die Bewohner\*innen als wirksam.

### **Bauliche Risikoanalyse**

Die bauliche Risikoanalyse wurden mit allen Bewohnern\*innen der Einrichtung im allen Gruppen und auch für Funktionsräume und Flure der Einrichtung erhoben.



Befragt wurden Bewohner\*innen entweder im Rahmen einer Gruppenbefragung eines Bereiches und in den Außenwohnbereichen die dort wohnenden Betreuten.

Die Risikoanalyse hat uns aufgezeigt, wo Gefahrenpotenziale, Angsträume und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Einrichtung und dessen Teilbereichen gesehen werden. Im ersten Schritt wurden diese mit der technischen Abteilung der Einrichtung erörtert und in weiten Teilen konnten die Gefahrenräume durch Installation weitere Lichtquellen oder bauliche Veränderungen entschärft werden.

Mit den Mitarbeitenden der Bereiche wurden ausführlich die beängstigenden Gebäudeteile besprochen und mit den Bewohnern das Schutzbedürfnis thematisiert und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

Wir haben durch die Risikoanalyse Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Themenbereiches Prävention und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung.

### **Risiken im Bereich der digitalen Welt**

Im Rahmen der Befragungen der Betreuten wurde ein deutlicher Bedarf an Informationen zum Thema Risiken im Internet und der digitalen Welt deutlich. Darum haben wir uns entschlossen, eine Stelle für die Digitale Teilhabe zu schaffen.

Der Umgang mit digitalen Medien ist ein strukturell verankerter Baustein in der Arbeit mit allen Bewohnern des St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrums.

Digitale Medien bieten vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe, bringen aber zugleich, gerade für unsere Bewohner, belastende und spezifische Gefährdungspotenziale mit sich. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Bewohner bei der Aneignung und Nutzung digitaler Medien zu begleiten und zu unterstützen.

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind durch die digitale Transformation insbesondere herausgefordert, da sich die Bewohner\*innen die neuesten Trends digitaler Medien früh aneignen (Selbstdarstellendes Verhalten auf Tik Tok, Social Mediaplattformen etc.). Die Nutzung digitaler Medien von den Kindern bis zu den Erwachsenen ist vielfältig und sowohl mit Risiken wie auch mit Chancen verbunden.







In der handlungsorientierten Medienpädagogik findet neben der technischen, sozialen und kulturellen Förderung von Medienkompetenz genau diese kritische Auseinandersetzung statt.

Wir unterstützen, schulen und begleiten alle Mitarbeitenden und Bewohner\*innen bezüglich der technischen Kompetenz und pädagogischer Medienkompetenz.





Hierzu ist eine Personalstelle „Referent Digitale Teilhabe / Fachkraft für Medienpädagogik“ eingerichtet. Diese Fachkraft steht allen Gruppen und Bereichen für

-  Schulungen,
-  Alltagsherausforderungen,
-  konzeptionellen Entwicklungen,
-  Implementierung in die Gruppenstrukturen,
-  Anregungen und
-  Durchführung medienpädagogischer Projekte zur Verfügung.

In Teilzeit begleitet eine Fachkraft für Informationstechnik in enger Kooperation mit dem Referenten die technischen Herausforderungen der Einrichtung.

### **Fragen zur pädagogischen Beziehungsebene**

Aus den Umfragen ergaben sich immer wieder Fragen zu Nähe und Distanz, zu Körperkontakt und klarer Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Betreuten aller Altersgruppen. Zu diesem Thema wurden in Teamgesprächen immer wieder Einzelfälle diskutiert. Daraus entwickelten sich die Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden, der Verhaltenscodex.

### **Strukturelle Risiken**

#### **Räumliche Bedingungen**

Das St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum am Standort Oesterholzstraße in Dortmund ist in einem Stadtteil mit erheblichem Erneuerungsbedarf verortet. Im Umfeld besteht die Bevölkerung zu ca. 80% aus Personen mit Migrationshintergrund. Zudem findet mitunter offener Drogenverkauf in den umliegenden Straßen statt. Die U-Bahn-Haltestelle direkt vor dem Eingang bietet unseren Betreuten eine direkte Möglichkeit, alle Infrastruktur der Stadt Dortmund zu nutzen, ohne zu Fuß durch den Stadtteil gehen zu müssen. Unser Eingang ist durch geschultes Pfortenpersonal am Eingang geschützt, nur willkommene Besucher dürfen das Haus betreten.

Die ausgelagerten Wohngruppen im Stadtgebiet, in den Stadtteilen Höchst, Hombruch, Aplerbeck und Kreuzviertel sind gut in die weniger problematischen Stadtteile integriert. Auch hier gab es bauliche Risikoanalysen.

Die Wohngruppen sind übersichtlich gestaltet und bergen wenige Gefahrenpunkte. Durch die bauliche Risikoanalyse in Form einer Befragung der Bewohner\*innen und der Mitarbeitenden wurden dunkle, möglicherweise beängstigende Teile des Gebäudes identifiziert und die potentielle Gefahrensituation entschärft.



## **Besondere Gefahrenmomente**

Besondere Gefahrenpunkte für Machtmissbrauch oder Übergriffigkeit durch Mitarbeitende oder Bewohner\*innen sind in den unterschiedlichen Betreuungsbereichen sehr differenziert zu betrachten.












Bei Kindern bis zur Pubertät kann eine emotionale Nähe entstehen, die prinzipiell zu einer Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses führt.

Im Mutter-Vater-Kind-Bereich ist der körperliche Kontakt zu den Kleinkindern ein besonders sensibler Bereich, der besonderer Verhaltensregeln der Mitarbeitenden bedarf. Auch die permanente Kontrolle der Mutter, die Beurteilung des mütterlichen Verhaltens bezogen auf das zu versorgende Kleinkind und mögliche Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und damit die drohende Fremdunterbringung des Kindes kann zu einer Machtposition der Mitarbeitenden führen, die zu Machtmissbrauch führen kann.

Bei den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen achten wir im Besonderen auf einen adäquaten Altersabstand zwischen den Betreuten und dem Personal.

## **Risiken und Konstellationen, die eine Gewaltausübung durch Mitarbeitende begünstigen**

Im nachfolgenden Schutzkonzept haben uns intensiv mit den Risikofaktoren beschäftigt, die zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Gewaltausübung gegenüber Bewohnern unserer Einrichtung führen können:

-  Ausreichendes Personal, Personalschlüssel,
-  Professionell Fachkenntnisse, fachliche Qualität der Ausbildung
-  Mangelnde Unterstützung im Team oder durch Leitung
-  Überforderungssituationen
-  Individuelle Stresssituationen
-  Mangelnde Verbindlichkeit des Verhaltenskodex
-  Schaffung von 1:1 Situationen
-  Legitimation von Heimlichkeiten, Geheimnissen
-  zu hohe Vertrautheit mit den Bewohnern,
-  Dienste allein über längere Zeit
-  zu geringer Austausch unter Team-Kollegen\*innen,

## **Schlüsselsituationen**

Sind Mitarbeitende im Alltag überfordert, z.B. durch Personalmangel, durch mangelnde Unterstützung im Team oder durch belastende Alltagssituationen, kann diese Überforderung zu inadäquatem Machtverhalten führen. Auch die übersteigerte emotionale Nähe zu einem/er Bewohner\*in kann zu Abhängigkeiten führen, die potentiell zu grenzüberschreitendem Verhalten führen.

## **Präventive Maßnahmen**

In unserer Einrichtung wurde schon vor Jahren ein Partizipationsprozess eingeleitet, von der Erarbeitung der Kinderrechte in allen Gruppen und mit allen Mitarbeitenden bis zur Entwicklung des Anregungs- und Beschwerdemanagements. Alle Mitarbeitenden nehmen an



einer zweitägigen Präventionsschulung durch eine außenstehende, neutrale Fachberaterin teil. Nach 5 Jahren wird diese Schulung durch eine thematische Intensivschulung aufgefrischt.

Zudem erhalten alle pädagogisch Mitarbeitenden regelmäßig Team- oder Fall-Supervision

### **Entscheidungsstrukturen**

Übergreifende Vorgaben zur Organisation der Arbeit werden durch die Geschäftsführung und den Fachbereichsleitungen vorgegeben. Die Fachbereichsleitungen haben die dienstliche Aufsicht über die unterstellten Mitarbeitenden, wie auch die Fachaufsicht.

Auf der praktischen Ebene der Betreuungsgruppen sind Teamleitungen installiert, die das Alltagsgeschehen vorstrukturieren und Vorgaben zu dem pädagogischen Handeln geben.

Diese stehen im intensiven kollegialen Austausch mit den gleichgestellten Kollegen wie den Fachbereichsleitungen. Zudem werden sie durch die Beratung der internen Psychologen unterstützt.

Wöchentliche Teamgespräche, Verhaltensbeobachtungen, Feedback, Anleitungsgespräche, Reflexionen und Mitarbeitergespräche durch die Gruppenleitungen sind integrierter Bestandteil der Arbeit.

### **Mitarbeiter\*innenpflege**

Anerkennung und Wertschätzung ist immer wieder Thema in Schulungen

In Personalgesprächen werden Stärken benannt, Entwicklungspotentiale beschrieben, aber auch Defizite angesprochen, Möglichkeiten der Entwicklung aufgezeigt

Teamsitzungen dienen der differenzierten Sicht auf die fachliche Arbeit

In den Teamsitzungen werden die Teammitglieder von den Psychologen oder den Fachbereichsleitungen begleitet

Fachliche Vorgaben werden durch die Fachbereichsleitungen vorgegeben und kommuniziert.

### **Der Aufnahmeprozess entsprechend dem Hilfebedarf**

Die Aufnahmeentscheidung wird intensiv vorbereitet, (siehe Konzepte der Gruppen). Es sind mehrere Personen an der Aufnahmeentscheidung beteiligt. Sollte es zu einer Überforderung des Teams kommen, wird im Rahmen der Hilfeplanung nachgesteuert.

### **Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes**

#### **Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren**

Die grundlegende Beteiligung aller Betreuten für Themen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens findet in den Gruppengesprächen statt. Jede Wohngruppe wählt eine/n Vertreter / Vertreterin, der/die die Interessen der Wohngruppe im Heimrat vertritt. Diese Gruppensprecher/innen bringen die relevanten Themen in die monatlichen Heimratssitzungen ein. Der Heimrat wird durch die von allen Bewohnern/innen gewählten



Vertrauenserzieher/innen begleitet. Anregungen und Beschwerden werden von Ihnen aufgegriffen und an die verantwortlichen Personen herangetragen.

Die Beteiligung in persönlichen Belangen und dem Hilfeplanprozess findet in einzelnen Aushandlungsprozessen mit den Bezugsbetreuern, den Gruppenleitungen und den fallverantwortlichen Fachkräften des Jugendamtes statt. (Siehe Partizipationskonzept)

### **Sexualpädagogisches Konzept**

Siehe Schutzkonzept, Teil sexualpädagogisches Konzept

### **Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe**

#### **Beachtung von Adressatenbedürfnissen**

Unsere Einrichtung bietet Jugendhilfeleistungen für sehr unterschiedliche Personengruppen die auch sehr unterschiedliche Bedarfe haben.

- Kleinkinder im Bereich Mutter-Vater-Kind
- Kinder von 6 bis 12 Jahren
- Jugendliche
- Heranwachsende
- Junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen
- Mütter-Väter

#### **Beachtung besonderer Beeinträchtigungen bei Bewohnern**

Auch bei der sorgfältigen Auswahl der Bewohner beim Aufnahmeprozess kann es zu Gruppenzusammensetzungen kommen, die in der Bewohner\*innengruppe Dynamiken auslösen, die zu Machtausübung durch ältere, vermeintlich überlegene Personen kommen. Insbesondere auch wir auf folgende Bewohner\*innen:

- Kinder mit grenzüberschreitendem Verhalten
- Herausforderndes Verhalten
- Traumatisierungen, erlebte Übergriffigkeit in der Vergangenheit
- Psychische Erkrankungen, oder von psych. Erkrankung bedroht
- Lernbehinderungen, geistige Behinderungen

### **Risikofaktoren durch die personelle Ausstattung**

#### **Ausreichendes und qualifiziertes Personal**

Das Personal ist an den Stellenschlüssel angepasst und entsprechend den betreuungsspezifischen Aufgaben und den gesetzlichen Vorgaben qualifiziert.

#### **Fortbildungen, Angebote zur Entlastung**



Wir bieten jährlich verschiedene Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an und qualifizieren unser Personal zu spezifischen Themen.

Alle Mitarbeitenden können proaktiv Fortbildungen in Anspruch nehmen, Jedes Team wird durch einen externen, unabhängigen Supervisor begleitet. Das Team Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung steht zur Beratung mit einer wöchentlichen Sprechstunde zur Verfügung. Ein hausinterner Seelsorger steht zur Beratung und Gespräch zur Verfügung.

### **Personalfuktuation**

In unserem Haus ist die Fluktuation recht gering, der Wert für Mitarbeitende über 5 Jahre Einrichtungzugehörigkeit liegt bei 60 Prozent.

Wir bilden jährlich über 10 Erzieher in den stationären Gruppen aus und ein Großteil der Auszubildenden kann in der Einrichtung übernommen werden.









### **Risikofaktoren durch die Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden**

#### **Verhaltensregelungen in den Fachbereichen**

Alle Gruppenregeln zur Organisation des Wohngruppenlebens werden mit den Gruppenbewohnern\*innen erarbeitet und gemeinsam festgelegt. Bestehende Gesetze, wie zum Beispiel das Jugendschutzgesetz, das Kinderschutzgesetz, Konvention der Kinderrechte, Strafgesetzbuch, BGB und weitere finden Beachtung.

Die Entwicklung und Veränderung der Gruppenregeln wird mit den Bewohnern gemeinsam erarbeitet. (siehe Partizipationskonzept)

Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende wurde durch Beteiligung aller Teams erarbeitet und durch eine Kleingruppe formuliert und festgelegt. Jedes Team hat für die spezifische Aufgabe im Betreuungsbereich eigene Präventionsregeln, unterteilt nach 8 Themenkomplexen, erarbeitet.

-  Gestaltung von Nähe und Distanz
-  Angemessenheit von Körperkontakt
-  Sprache und Wortwahl
-  Beachtung der Intimsphäre
-  Zulässigkeit von Geschenken
-  Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
-  Erzieherische Maßnahmen
-  Ferienfreizeiten

#### **Fehlerfreundlichkeit**








Gruppenpädagogen beobachten sich gegenseitig in handelnden Alltag, geben sich gegenseitig Rückmeldung und weisen auch auf Fehlverhalten oder grenzwertiges Verhalten hin.



In Einzelgesprächen mit den Gruppenleitungen oder den Psychologen werden das Erziehungsverhalten und die pädagogische Haltung der Gruppenpädagogen reflektiert. Bei kritikwürdigem Verhalten können hieraus weitere Schritte wie Fortbildungen, kollegiale Beratung, Coaching-Angebot oder weitere individuelle Unterstützungen angeboten werden.

## **Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene**

### **Gelegenheiten für Nähe-Distanz-Probleme**

-  Vertrauliche Gespräche mit Bewohnern
-  in Eins-zu-Eins-Situationen
-  Betreuung und Pflege in Verbindung mit Nacktheit zum Beispiel beim Waschen, Duschen, Wickeln,
-  beim Sport / Schwimmen
-  in Gute-Nacht-Situationen
-  Im Nachtdienst
-  Bei Gleichaltrigkeit von Betreuungspersonal und Bewohnern

### **Körperkontakt und Berührungen**

Je nach Altersgruppe und individuellem Bedarf hat jedes Team bedarfsgerechte Präventionsregeln entwickelt, die zum Verhaltenskodex hinzugefügt werden und von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden.  
(Siehe Verhaltenskodex der Einrichtung und Präventionsregeln in den Gruppen)

## **Risikofaktoren bei der Nutzung digitaler Medien**

### **Sensibilisierung der Mitarbeitenden**

Durch das Konzept der Digitalen Teilhabe wurden explizit die Medienbeauftragten aus den Gruppen als Multiplikatoren speziell im Umgang, den Gefahren und Risiken der digitalen Welt geschult. Auch im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes wurden die Mitarbeitenden für die Gefahren von Sexting, Cyber-Grooming und Cyber-Mobbing sensibilisiert und Hilfestellung zum adäquaten Umgang erarbeitet.

### **Schutz der Kinder und Jugendlichen in der digitalen Welt**

Im Rahmen des Konzeptes zur digitalen Teilhabe werden die Bewohner der Einrichtung im Umgang mit der digitalen Technik geschult und es wird auf die Gefahren intensiv eingegangen.

## **Risikofaktoren durch räumliche Strukturen**



### **Rückzugsräume / Intimsphäre**

Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bewohnen Einzelzimmer. Zum größten Teil verfügen die Bewohner über einen eigenen Zimmerschlüssel und können sich ungestört zurückziehen. Der Rückzug aus dem Gruppengeschehen wird respektiert.

### **Räume für Gelegenheitsstrukturen der Grenzverletzungen**

Für Grenzverletzungen prädestiniert sind Räume der Nacktheit, wie Bad, Dusche und Toiletten. Aber auch die Zimmer der Bewohner, besonders der Bett-Bereich ist ein sehr sensibler privater Bereich für die Bewohner.

Weiterhin sind dunkle Kellerräume, Nischen, und dunkle Ecken in wenig frequentierten Fluren besondere Gefahrenräume.

### **Aufsichtspflicht und räumliche Bedingungen**

Die bauliche Risikoanalyse wurden mit allen Bewohnern\*innen der Einrichtung im allen Gruppen und auch für Funktionsräume und Flure der Einrichtung erhoben. Befragt wurden Bewohner\*innen entweder im Rahmen einer Gruppenbefragung eines Bereiches und in den Außenwohnbereichen die dort wohnenden Betreuten.

Die Risikoanalyse hat uns aufgezeigt, wo Gefahrenpotenziale, Angsträume und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Einrichtung und dessen Teilbereichen gesehen werden. Im ersten Schritt wurden diese mit der technischen Abteilung der Einrichtung erörtert und in weiten Teilen konnten die Gefahrenräume durch Installation weitere Lichtquellen oder bauliche Veränderungen entschärft werden.

Mit den Mitarbeitenden der Bereiche wurden ausführlich die beängstigenden Gebäudeteile besprochen und mit den Bewohnern das Schutzbedürfnis thematisiert und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

Wir haben durch die Risikoanalyse Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Themenbereiches Prävention und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung.



## Verhaltenskodex

Das St. Vincenz-Jugendhilfe-Zentrum e. v. bietet -als Träger der teilstationären und ambulanten Jugendhilfe- Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen/ Erwachsenen innerhalb unterschiedlichster Betreuungs- und Wohnformen Lebensräume an.

Innerhalb dieser Lebensräume soll die Klientel Schutz erfahren und sich altersgemäß entwickeln können.

Qualität in der täglichen Arbeit ist selbstverständliche Voraussetzung unseres Handelns und Grundlage unseres Tuns.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben halten wir spezielles Fachwissen, sowie die notwendigen pädagogischen und therapeutischen Rahmenbedingungen vor.

Wir arbeiten auf der Grundlage der geltenden Gesetze, einer gültigen Betriebserlaubnis und Konzeption. Art, Umfang und Qualität der erbrachten Leistung werden über Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung sowie individuelle Hilfeplanungen definiert. Wir schaffen Transparenz in unserem Tun und arbeiten mit den aufsichtführenden Stellen partnerschaftlich zusammen.

Die Klientel sowie deren Familien und Angehörigen begegnen wir grundsätzlich mit Respekt und Wertschätzung – unabhängig von Herkunft, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, Begabung, Geschlecht, Aussehen, Umgänglichkeit und Lebensentwurf.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisiert Gewalt, liegt bei Mitarbeiter\*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Wir arbeiten deeskalierend.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige/Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung kurzer Beschwerdewege. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen/Erwachsenen.





## **Die Mitarbeiter\*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen**

### **verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:**

#### **1. Die Würde des Menschen ist unantastbar.**

Meine Arbeit mit der mir anvertrauten Klientel ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich schütze die mir anvertraute Klientel vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.

#### **2. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige/Erwachsene benötigen Bindung und Beziehung, um sich gut entwickeln zu können.**

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen/Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und professionell, ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

#### **3. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige/Erwachsenen benötigen Entwicklungsräume, um sich frei zu entfalten**

Ich trage dazu bei, dass der uns anvertraute Klientel in unseren Angeboten der Raum geboten wird, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

#### **4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter\*innen**

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, beteilige ich mich an der Entwicklung von Konzepten, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen vor Gewalt fördern. Ich Sorge dafür, dass die Aufmerksamkeit gestärkt wird durch regelmäßige Thematisierung in Teamsitzungen und Supervisionen. Praktikant\*innen, Auszubildende und ehrenamtliche Tätige werden einbezogen, sensibilisiert und mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht. Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Klientel und arbeite soweit wie möglich mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zusammen.

#### **5. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein, Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen**

Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Einrichtung und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Ich bin mir darüber bewusst, dass jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.



**Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt werden.**

**Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.**

 **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

 **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

 **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

 **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Stationäre Gruppen sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss.

 **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zugeteilt werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

 **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.



### **Erzieherische Maßnahmen**

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.

Anlage: Präventionsregeln für den Bereich \_\_\_\_\_

### **Erklärung**

Hiermit bestätige ich, über den obigen Verhaltenskodex und die damit verbundenen Präventionsregeln informiert worden zu sein. Ich wurde darüber informiert, dass ein Verstoß gegen diese Regelungen arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Partizipationskonzept

## **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie in Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“.








## **§45 SGB VIII Betriebserlaubnis**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)  
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

## **Einleitung**






Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Rechte. Wir als Fachkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass sie über ihre Rechte informiert werden und dass diese Rechte umgesetzt und weiterentwickelt werden. Sie sollen möglichst frühzeitig, unter Einbeziehung der persönlichen Reife, an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Sie sollen angehört werden, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen oder Vorschläge zur Verbesserung des Lebensalltages beitragen möchten.

Wir unterstützen unsere Kinder und Jugendlichen insbesondere hinsichtlich

-  der Bildung einer eigenen Meinung.
-  der Stärkung des Selbstbewusstseins.
-  der Findung alternativer Handlungsmöglichkeiten bei der Konfliktbewältigung.
-  der Entwicklung von Verantwortungsübernahme bei Entscheidungen.
-  der Auseinandersetzung von Toleranz und Respekt gegenüber anderen Meinungen.
-  der kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt.
-  des angstfreien Vortrages von Beschwerden.



Die Betreuung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist geprägt von:










-  Wertschätzung
-  Offenheit
-  Transparenz
-  Respekt
-  Akzeptanz

## 1. Organisations- und Kommunikationsstrukturen









Das St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum Dortmund ist hierarchisch organisiert und von einer klaren Leistungsstruktur geprägt. (Anlage 1 Organigramm)

Unsere Kommunikationsstrukturen ermöglichen hohe Transparenz und Beteiligung der Mitarbeiter in den erarbeiteten Strukturen.

### Auf der Ebene der Mitarbeiter:

-  Tägliche Übergabe
-  Teambesprechungen wöchentlich unter Beteiligung der Gruppenleitung und der Bereichsleitung
-  Reflexionsgespräche zwischen Gruppenleitung und Fachbereichsleitung
-  Bereichskonferenzen mit Gruppenleitungen und Fachbereichsleitungen
-  Gesamtkonferenzen mit Gruppenleitungen, Fachbereichsleitungen und Geschäftsführung
-  Regelmäßige Mitarbeiter\*innen-Gespräche
-  Team- oder Konzeptionstage der einzelnen Teams
-  Arbeitskreise zu verschiedenen Themen (Partizipation, Praktikantenanleitung, Medienpädagogik, Schutz vor sex. Gewalt, Prävention uvm.)
-  Besuche von Fortbildungen und Fachtagen

### Auf der Ebene der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden:

-  Regelmäßige Gruppengespräche
-  Wahl einer/s Gruppensprechers\*in und Stellvertreters/in in regelmäßigen Intervallen
-  Heimratstreffen, monatlich
-  Wahl der Vertrauenszieher\*innen, jährlich
-  Regelmäßige Bezugsbetreuer\*innen-Gespräche
-  Vorstellung der Kinderrechte und Beschwerdemöglichkeiten bei Einzug
-  Regelmäßiger Kontakt der Vertrauenszieher\*innen zu den Gruppen
-  Anregungs- und Beschwerdemanagement



## 2. Unsere Präventionsfachkräfte gemäß §12 PräVo

Das St. Vincenz Jugendhilfe - Zentrum hat sich aufgrund der Größe der Einrichtung, dazu entschieden mehrere Präventionskräfte gemäß der Verordnung zu benennen und zu qualifizieren. Jede Präventionsfachkraft zeichnet sich durch Besonnenheit, Verschwiegenheit, Erfahrungen in der Gesprächsführung und Beratung bzw. Begleitung eines Teams in besonderen Situationen aus. Darüber hinaus pflegen die Fachkräfte ein Netzwerk hinsichtlich helfender Organisationen und vermitteln bei Bedarf einen Kontakt.

Sie engagieren sich im Besonderen, das Thema Prävention in der Einrichtung wachzuhalten, weiter zu entwickeln und geben immer wieder Impulse neue Themenfelder ins Blickfeld zu rücken. Dabei agieren alle Präventionskräfte aus eigenem Antrieb und unabhängig.

Alle Prävention-Fachkräfte sind auf verschiedenen Wegen für alle Gruppen, Betreute und Mitarbeiter hinsichtlich eines Beratungswunsches oder eines konkreten Anliegen ansprechbar:

### **Annette Walter – Rütterswörden**

St. Vincenz Jugendhilfe - Zentrum / IVM gGmbH

Tel.: 0231 – 9832173

Handy: 0151/16162503

E-Mail: a.walter-ruettersoerden@vincenz-ivm.de

### **Gudrun Denter**

Strüverhof

Tel.: 02385 - 91050 44

Handy: 0151/1616 2530

E-Mail: g.denter@strueverhof.de

### **Sigrid Rosenkranz**

IVM gGmbH

Tel.: 0231 - 9832 178

Handy: 0151/1616 2545

E-Mail: s.rosenkranz@vincenz-ivm.de

### **Julia Wegnershausen**

St. Vincenz Jugendhilfe – Zentrum / Auenland

Tel.: 0231 49669885

Handy: 0151/16162554

E-Mail: j.wegnershausen@svjz.de

An dieser Stelle möchten wir auch nochmal einen Hinweis hinsichtlich der „**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**“ geben.

Ein Beratungsangebot finden sie unter:

**<https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/uebersicht-hilfe-bei-missbrauch/>**



### 3. Unsere Mitarbeitenden

Wir beschäftigen ausschließlich qualifiziertes Personal mit einer Ausbildung zum Erzieher\*in, Sozialpädagogen\*in oder vergleichbarer Qualifikationen. Alle Mitarbeiter\*innen legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu Beginn der Beschäftigung (danach alle fünf Jahre) vor.













Die Auswahl der Mitarbeiter\*innen erfolgt sorgfältig und gewissenhaft. Dabei werden die Grundhaltungen der Bewerber\*innen zu den Themenbereichen „Beteiligung“ und „Gewalt in der Erziehung“ überprüft. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter\*innen folgt dem vorliegenden Einarbeitungskonzept. (Anlage 2)

Zur Weiterqualifizierung unserer Mitarbeiter\*innen bieten wir einrichtungsinterne Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an. Jedes Team profitiert von regelmäßiger Supervision. In den genannten Arbeitskreisen und Konferenzen bestehen vielfältige Möglichkeiten zum fachlichen Austausch und zur Weiterentwicklung der fachlichen Ausrichtung der Einrichtung.

### 4. Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Durch die gemeinsame Erarbeitung der Kinderrechte haben sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch die Mitarbeiter\*innen mit den weltweit geltenden Rechten nach der UN-Kinderrechtskonvention auseinandergesetzt und konkret an der Umsetzung innerhalb unserer Einrichtung gearbeitet. (Anlage 3 Heft „Deine Rechte“)

Zu folgenden Themen haben wir gemeinsame Aussagen finden können:

-  Gewaltfreiheit
-  Informationsfreiheit, Zugang zu Medien
-  Meinungsfreiheit,
-  Schutz der Privatsphäre
-  Brief und Postgeheimnis
-  Verschwiegenheit
-  Kontakt zu Eltern und Verwandten
-  Gruppenregeln
-  Freizeit
-  Eigentum
-  Beteiligung bei der Hilfeplanung
-  Taschengeld

### 5. Beteiligung in den Wohnbereichen

Direkt im Erstkontakt (Infogespräch) oder zur Aufnahme werden die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern über die Formen und Möglichkeiten der Beteiligung und die Beschwerdemöglichkeiten informiert. Mit unseren altersgerechten Broschüren der Kinderrechte „Deine Rechte“ bekommen sie einen ersten Eindruck von den partizipativen Möglichkeiten in unserer Einrichtung. Für die unbegleiteten minderjährigen und erwachsenen Flüchtlinge stehen die Hefte in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.



## **Heimrat:**

Jeder Wohnbereich wählt einen Gruppensprecher\*in und eine/n Vertreter\*in. Diese bilden gemeinsam den Heimrat. Diese Personen aus vielen unterschiedlichen Gruppen wählen aus der Mitarbeiterschaft drei Vertrauenserteilnehmer\*innen. Diese Mitarbeiter\*innen unterstützen und begleiten die Mitglieder des Heimrates.

Ziel und Aufgabe des Heimrates ist es, Ideen, Wünsche, Beschwerden und Anliegen der Jugendlichen aufzugreifen, gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten und umzusetzen. Ferner erfolgen der Austausch von Informationen und die Auseinandersetzung mit den Grundrechten der Bewohner\*innen. So wird aktives und demokratisches Verhalten eingeübt und gefördert. Der Heimrat tritt monatlich zusammen und bespricht die aktuellen Themen. Neben Beschwerden und Kritik können aber auch Projekte und Veranstaltungen auf den Weg gebracht werden. (Anlage 4 Satzung Heimrat)

### **5.1 Bereich: Kinder:**

In den Wohnbereichen der Kinder-Gruppen werden wöchentlich Besprechungsrunden (Gruppengespräche oder Kinderteam genannt) mit den Kindern durchgeführt. Unter Anleitung der Pädagogen oder auch selbstverwaltet werden hier die aktuellen Konflikte besprochen, werden Regeln und Absprachen des Zusammenlebens erarbeitet oder verworfen. Die Kinder und Jugendlichen erleben, dass sie ihren Alltag selbst gestalten können, selbst Teil einer sozialen Gemeinschaft sind und verlässliche Vereinbarungen treffen können.

Im Alltag werden die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ernst genommen, werden Ressourcen sichtbar gemacht und ihre Privatsphäre wird geachtet. Bei der Ferien- und Freizeitplanung und bei der Gestaltung der Feste und Feiern einer Gruppe legen wir großen Wert auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder. Die Ausgestaltung des Zimmers ist ein wichtiger Teil der Beteiligung, um einen individuellen Lebens- und Wohlführraum zu schaffen. Der wöchentlich zu erstellende Essensplan wird gemeinsam mit den zu Betreuenden entworfen. Hier haben die zu Betreuenden z.B. das Mitspracherecht, welche Mahlzeiten zubereitet werden. Es wird gemeinsam eingekauft und gekocht.

Auch bei der Gestaltung der Gruppenräume und des Geländes sind die Ideen der Kinder willkommen und finden Berücksichtigung.

In jeder Gruppe werden demokratisch ein/e Gruppensprecher\*in und ein/e stellvertretender Gruppensprecher\*in gewählt. Der/die Gruppensprecher\*in hat die Aufgabe, sich für das Wohl und die Interessen der Gruppe einzusetzen. Einmal monatlich treffen sich alle Gruppensprecher\*innen zum gemeinsamen Austausch und zur Ideenentwicklung im „Heimrat“.

Der Dienstplan der Pädagogen ist für alle Kinder gut verständlich durch Aushang ersichtlich. Bei der Dienstplangestaltung haben die Kinder ein Mitspracherecht. Sie können Wünsche äußern, welche/r Betreuer\*in (z.B. an ihrem Geburtstag) im Dienst ist und welche/r Betreuer\*in einen Termin (z.B. Arztbesuch o.ä.) begleitet.





Die individuelle Hilfeplanung wird an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Erziehungsplanung ist transparent und die Hilfeplanung wird durch die Pädagogen\*innen altersentsprechend vorbereitet. Die Kinder haben die Möglichkeit Wünsche zu äußern, können ihre Vorstellungen einbringen und können mitentscheiden, wer an ihrer Hilfeplanung teilnehmen wird.

Bei Infogesprächen zur Aufnahme neue/r Bewohner\*in und auch bei Bewerbungsgesprächen neuer Mitarbeitender werden die Kinder nach Möglichkeit mit einbezogen und mit ihrer Einschätzung gehört.

## **5.2 Bereich: Mutter-Kind**

Die Schwangeren bzw. Mütter werden im Infogespräch, vor Aufnahme, über ihre Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Einrichtung informiert. Eine Vertiefung des Themas erfolgt dann in den ersten Wochen nach Aufnahme. Im Betreuungsverlauf können sie sich aktiv in die Gestaltung und Strukturierung ihres Lebens-, und Wohnraumes einbringen und mitentscheiden. Das betrifft sowohl die Gestaltung der persönlichen wie gemeinschaftlichen Wohnräume, als auch den Einkauf von Lebensmitteln und die Zubereitung der Mahlzeiten. Die Freizeitgestaltung und der Einsatz der Betreuungsgelder wird ebenfalls diskutiert und gemeinschaftlich / mehrheitlich entschieden.

Es gibt wöchentliche Gruppenabende, während derer diese Themen besprochen und entschieden werden. Die Tagesordnung, wie auch das Protokoll, werden von den Müttern aufgestellt bzw. geschrieben. In dieser Runde wird auch halbjährlich eine Gruppensprecher\*innen-Wahl durchgeführt. Die dort demokratisch gewählte Gruppensprecherin vertritt die Interessen ihrer Gruppe auch nach „außen“ z.B. im „Heimrat“.

Der Dienstplan ist für die Mütter ersichtlich und wird soweit als möglich an persönliche Bedarfe und Wünsche der Mütter und Kinder angepasst. ( z.B. für die Begleitung zu Arztbesuchen, Teilnahme an HPGs, Anwesenheit bei Geburtstagen, etc.)

Die gesamte Hilfeplanung wird transparent gestaltet. Berichte und Tischvorlagen werden mit den Müttern vorbesprochen. Nach Möglichkeit werden sie in die Erstellung einbezogen und vor der Herausgabe angehört. Sind sie nicht mit allen Darstellungen im Bericht einverstanden, nehmen wir eigene Formulierungen der Mütter zu Problemstellungen mit in den Bericht auf.

## **5.3 Bereich: Jugendliche**

Das Heft „Meine Rechte“ wird den Jugendlichen und Erwachsenen zu Einzugsbeginn ausgehändigt und erklärt.

In den regelmäßig wöchentlich stattfindenden Gruppengesprächen können die Jugendlichen unter anderem mitbestimmen, was gekocht wird, welche Freizeitaktionen durchgeführt



werden und wie die nächste Ferienfreizeit gestaltet werden soll. Es finden turnusmäßige Wahlen der Gruppensprecher statt.

Die Tischvorlagen zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche werden mit den Jugendlichen besprochen. Sie können auf die Inhalte Einfluss nehmen und gegebenenfalls abweichende Einschätzungen einbringen.

Jeder Jugendliche kann sein Zimmer individuell gestalten und dekorieren. Er hat einen eigenen Zimmerschlüssel und kann auch immer abschließen Private Gegenstände können extra im Schrank verschlossen werden. Die Jugendlichen können frei entscheiden was sie anziehen und wie sich sie „stylen“ möchten

Mehrmals täglich ergeben sich Situationen, in welchen die Mitarbeiter\*\*in der Gruppe den Einzelnen bei der Planung von individuellen Perspektiven unterstützen, um den Bewohnern\*innen die Möglichkeit zu geben aktiv an der Gestaltung teilzuhaben. Für Gespräche über mögliche Veränderungen (sowohl in Bezug auf den Einzelnen, als auch auf die gesamte Gruppe) sind die Betreuer\*innen grundsätzlich offen. Diese Gespräche finden regelmäßig statt.









Die Bewohner\*innen werden bei der Wahl und der Durchführung von Freizeitaktivitäten und Ferienfreizeiten aktiv an der Planung beteiligt.

Auf die individuelle Lebenssituation, bzw. den individuellen Alltag jedes Bewohners und jeder Bewohnerin wird bei der Planung von Aktionen Rücksicht genommen, sodass alle die Möglichkeit haben daran teilzunehmen.

## 6. Das Beschwerdemanagement

Alle Äußerungen der Un- / Zufriedenheit von jungen Menschen, die von uns betreut werden, von deren Eltern, Angehörigen, Institutionen, Kooperationspartnern, weiteren Personen sowie nicht zuletzt von Mitarbeitenden, werden als Anregung/Beschwerde aufgenommen.

Wir sehen darin eine/n

-  Chance auf Veränderung
-  Anregung zum Dialog
-  Hilferuf
-  Rückmeldung
-  Veränderungsimpuls
-  Mitteilung
-  Mängelanzeige
-  Kritik am Verhalten einer anderen Person

In einem beschriebenen Ablauf werden die Anregungen und Beschwerden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen, systematisch erfasst und ausgewertet.



Alle beteiligten Hierarchieebenen werden einbezogen und die Beschwerdeführer\*innen bekommen eine eindeutige Rückmeldung, wie weiter verfahren wird.

Um einen Bekanntheitsgrad innerhalb der großen Jugendhilfeeinrichtung zu erlangen, wurden Informationsmappen entwickelt, die allen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Einzug ausgehändigt bekommen. In regelmäßigen Abständen besuchen die Vertrauenserzieher\*innen die Gruppenabende / Gruppengespräche in allen Bereichen und begleiten darüber hinaus auch die Heimratssitzungen. So sind allen Betreuten die Ansprechpersonen bekannt.

(Anlage 6)

## **7. Förderung der Beteiligungsstrukturen durch den Träger und die Leitungskräfte der Einrichtung**

Der Träger der Einrichtung stellt die finanziellen Ressourcen zur Verfügung, damit die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelingen kann. Die Fachbereichsleitungen unterstützen die Anstrengungen der pädagogischen Mitarbeiter\*innen vor Ort.

Ferner nehmen sie regelmäßig an den Heimratssitzungen teil.

Die Leitungskräfte sorgen dafür, dass das Partizipationsthema in allen Einrichtungsteilen präsent gehalten wird.

## **8. Gewährleistung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung**

In jedem Team wurde ein/e Partizipationsbeauftragte/r benannt, die/der die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in unserem Haus leben, weiterentwickelt, auf die Einhaltung der vereinbarten Absprachen und Verfahren achtet und in jeder Teamsitzung den Aspekt der Partizipation einbringt. Der/die Partizipationsbeauftragte achtet in besonderer Weise auf die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in allen Belangen des täglichen Lebens in der Wohngruppe, motiviert die Bewohner\*innen, ihre Wünsche auszudrücken und achtet auf eine alters- und entwicklungsgerechte Beteiligung bei der Hilfeplanung.

Somit können wir nachhaltig die Implementierung der verabredeten Partizipationsmöglichkeiten sichern und weiterentwickeln.

Anlagen:

Anlage 1 Organigramm

Anlage 2 Einarbeitungskonzept

Anlage 3 Heft „Deine Rechte“ für Kinder und Jugendliche

Anlage 4 Satzung Heimrat

Anlage 6 Anregungs- und Beschwerdemanagement

# **Konzept für ein Anregungs- und Beschwerdemanagement**

St. Vincenz Jugendhilfe - Zentrum Dortmund,  
Strüverhof und  
IVM Bereich

## **Vorwort**

### **Liebe Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen,**

unter Beteiligung von Euch/Ihnen wurde ein Konzept für ein Anregungs- und Beschwerdemanagement erstellt. Somit konnte nach der gemeinsamen Erarbeitung des Rechtskataloges auch der 2. Projektauftrag unseres Partizipationsprozesses theoretisch beendet werden.

Nun kommt es auf uns alle an, wie die praktische Umsetzung stattfinden wird.

Nur wenn von Allen verstanden wird, welche große Bedeutung Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten haben, kann das erarbeitete Konzept eine Zukunft haben und in der Praxis gelebt werden.

Wir gehen davon aus, dass der verschriftlichte Ablauf mit den festgelegten Anregungs- und Beschwerdestellen dazu beitragen wird, dass es einfacher und transparenter wird, sowohl wichtige Anregungen als auch kritische Beschwerden vorzutragen. Wir erhoffen uns von dieser Vorgehensweise eine Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität in unserer Einrichtung.

Harald Teschner/Ekkehard König/Paul Becker  
(Projektleitungsteam des Partizipationsprozesses)  
September 2014  
(überarbeitet Februar 2022)

## **1. Anregungen und Beschwerden**

Alle Äußerungen der Un/Zufriedenheit von jungen Menschen, die von uns betreut werden, von deren Eltern, Angehörigen, Institutionen, Kooperationspartnern, weiteren Personen sowie nicht zuletzt von Mitarbeiter/innen werden als Anregung/Beschwerde aufgenommen. Für Mitarbeiter/innen wird es in Kürze ein spezifisch angepasstes Konzept geben.

Wir sehen darin eine/n

- Chance auf Veränderung
- Anregung zum Dialog
- Hilferuf
- Rückmeldung
- Veränderungsimpuls
- Mitteilung
- Mängelanzeige
- Kritik am Verhalten einer anderen Person



## 2. Ablauf und Zuständigkeiten

Jede Anregung und Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet.

Nr.	Ablauf	Dokumente	Verantwortlich
1.	Eine Person gibt eine Anregung/ beschwert sich mündlich, telefonisch, per Brief oder per Mail.		Jede/r Mitarbeiter/in im Besonderen die Vertrauenserzieher*innen,
2.	Manche Anregungen/ Beschwerden werden mündlich geäußert und müssen nicht weiter bearbeitet werden, da der Auslöser sofort umgesetzt oder beseitigt werden konnte. Der Prozess ist damit an dieser Stelle beendet	Erfassungs-bogen (Seite1)	Jede/r Mitarbeiter/in
3.	Ansonsten wird die Anregung/Beschwerde auf dem entsprechenden Bogen erfasst und an die Vertrauenserzieher*innen weitergeleitet	A+B Erfassungs- bogen	Jede/r Mitarbeiter/in
4.	Der/die zuständige Vertrauenserzieher*in erhält umgehend den Bogen und bestätigt spätestens innerhalb von 48 Stunden den Eingang (i.d.R. von Mo bis Fr innerhalb von 24 Stunden, am Wochenende/an Feiertagen spätestens am nächsten Arbeitstag) Innerhalb von 7 Tagen nimmt ein/e Vertrauenserzieher*in mit der/dem Betreuten Kontakt auf.	Erfassungs-bogen	Vertrauenserzieher*innen
4a	Eine Anregung oder Beschwerde wird über Telefon, Brief oder anderen Kanälen an die Vertrauenserzieher*innen herangetragen. Die Vertrauenserzieher*innen bestätigen innerhalb der oben genannten Zeit den Eingang und versuchen eine Klärung innerhalb der nächsten Tage unter Einbezug der zuständigen Stellen des Hauses zu erlangen.	Erfassungs-bogen	
5.	Bei gravierenden Beschwerden, die das Image, das Profil und/oder die Wirtschaftlichkeit betreffen, sind umgehend zusätzlich die Fachbereichsleitung und die		Alle MA



	Geschäftsführung zu informieren (per Mail).		
	Innerhalb von 8 Tagen wird die Anregung/Beschwerde schriftlich beantwortet. Konnte das Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden, erfolgt eine Zwischennachricht. Vorher kann bei Bedarf / bei Wunsch ein persönliches Gespräch mit dem Vertrauenszieher*innen erfolgen		Vertrauenszieher*innen
7.	Nach Abschluss wird der Ablauf schriftlich dokumentiert. Vorher erfolgt ein Gespräch zwischen den Personen, die eine Anregung oder Beschwerde vorgetragen hat und dem Vertrauenszieher als persönliche Rückmeldung	Erfassungsbogen	Vertrauenszieher*innen
8.	Die Anregungen und Beschwerden werden in regelmäßigen Abständen (spätestens halbjährlich) in den entsprechenden Gremien thematisiert	Erfassungsbogen	Team der Bereichsleitungen, Bereichskonferenzen
9.	Die Anliegen werden in einer Evaluationstabelle erfasst, die halbjährlich ausgewertet und in den angesprochenen Bereichen thematisiert werden.	Evaluationsbogen	Vertrauenszieher*innen
10.	Für die Auswertung gelten die Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Anliegen</li> <li>- Entwicklung</li> <li>- Wiederholte Anliegen zum gleichen Vorgang/zur gleichen Ursache</li> </ul>		Servicecenter Pädagogik
11.	Die Auswertungen werden mit dem Fachbereichsleitungen und der Geschäftsführung besprochen.		Vertrauenszieher*innen
12.	Anonyme Eingänge werden vom Team dokumentiert und mögliche Handlungsschritte gemeinsam besprochen.		Vertrauenszieher*innen

### 3. Informationswege

1. Bei Aufnahme (und allen derzeitigen Bewohner/innen) wird eine Mappe ausgehändigt, die mit einem Anschreiben, Übersicht der Kontaktdaten, und dem Rechtekatalog ausgestattet ist.
2. Anschreiben  
Persönliche Ansprache des Kindes/Jugendlichen/Erwachsenen und an die Eltern.



Der/die Jugendliche soll willkommen geheißen werden.

Dem/der Jugendlichen soll der Aufenthalt in der Einrichtung angenehm gestaltet werden.

Bei Anliegen wünschen wir uns Rückmeldung und Austausch.

Der Verfahrensweg wird dem zu Betreuenden aufgezeigt.

Das Anschreiben wird altersentsprechend formuliert.

Formular zum Ankreuzen und Eintragen

Blanko Papierseite zum Beschreiben und Malen

### 3. Übersicht der Kontaktwege

Die Ansprechpartner/innen sind benannt. Sie sind zu erreichen über

- Telefon/Smartphone
- E-Mail
- Briefkasten

### 4. Rechkatalog

Altersentsprechende Ausgabe

Sprachlich angepasste Ausgabe

## 4. Anforderungen an die Vertrauenserteiler

1. Ihnen sind die Strukturen der Einrichtung bekannt
2. Sie haben einen guten Zugang zu den zu Betreuenden und Mitarbeiter/innen.
3. Sie sind vertrauenswürdig und verschwiegen.
4. Sie sind verbindlich und zuverlässig,
5. Sie sind in der Lage, angemessen mit den Problemen umzugehen, und sind für ihre Aufgabe qualifiziert.
6. Sie müssen bei Geschäftsführung, Vorstand, Fachbereichsleitung und technischem Dienst zeitnah Gehör finden und/oder mit dem Beschwerdeführer\*in einen gemeinsamen Gesprächstermin vereinbaren. Die oben genannten Stellen verpflichten sich, den Betroffenen in angemessener Zeit eine konkrete Rückmeldung zu geben.
7. Profil
  - Mann, Frau und eine weitere Person
  - Keine Erziehungsleitung (Rollenkonflikt)
8. Für die Übernahme der Aufgaben wird ein angemessener zeitlicher Rahmen zur Verfügung gestellt werden.
9. Ihnen werden die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt (Gesprächsraum, PC, Smartphone, Telefon...).
10. Die Vertrauenserteiler\*innen stellen sich zu Beginn und in regelmäßigen Abständen bei den zu Betreuenden vor (z.B. Gruppengespräch, nach Aufnahme...).
11. Bei Bedarf erhalten die Vertrauenserteiler Supervision.



## 5. Auswertung

### Ziele

1. Wie viel Anliegen gehen pro Quartal ein?
2. Welche Bereiche haben sich gemeldet?
3. Konnte der vorgegebene Zeitrahmen eingehalten werden?
4. Konnten die Anliegen abschließend bearbeitet werden?
5. Welche Formen von Anliegen wurden gemeldet?
6. Reflexion und Modifizierung

### Methode

1. Jedes Anliegen wird von den Vertrauenserziehern\*innen in einem vorgegebenen Auswertungsformular dokumentiert.
2. Nach abgeschlossener Bearbeitung muss das Feedback des Absenders eingeholt und in dem oben genannten Formular dokumentiert werden.
3. Sollte bei einer Quartalerhebung festgestellt werden, dass das Konzept modifiziert werden muss, wird die Steuerungsgruppe kontaktiert, damit das Konzept gemeinsam angepasst werden kann.
4. Eine jährliche Abschlussauswertung ist eingeführt.

### **Anschreiben an die Absender / Innen**

Wird von den Vertrauenserziehern\*innen erstellt

1. Bist du zufrieden mit der Lösung? (5 verschiedene Smilies, Gesichter, Freitext)
2. Sind die vorgeschriebenen sieben Tage einhalten worden?
3. Fühltest Du Dich ernst genommen?
4. Was können wir besser machen?

## 6. Verbindliche Unterlagen

- Prozessbeschreibung
- Profilchart
- A+B Erfassungsbogen
- Auswertungsbogen





# Satzung des Heimrates

## §1 Allgemeines

Der Heimrat vertritt die Interessen aller zu Betreuender des St. Vincenz Jugendhilfe Zentrums.

## §2 Ziele des Heimrats

- (1) Die gewählten Gruppensprecher/innen sollen an allen Entscheidungen die das Leben im SVJZ betreffen teilhaben können.
- (2) Respekt, Wertschätzung und Toleranz sollen durch den Heimrat vermittelt und erlebt werden

## §3 Wahl

- (1) Jede Betreuungsform wählt in geheimer Wahl eine/n Gruppensprecher/in (jeweils für 1 Jahr)
- (2) Jede/r Gruppensprecher/in ist somit ein Heimratsmitglied, die Heimratsmitglieder wählen einen Heimratssprecher jeweils für 2 Jahre (oder nach Bedarf)
- (3) Des Weiteren wählen die Heimratsmitglieder einen männlichen und einen weiblichen Vertrauenserteiler
- (4) Die Heimratspatin wird in einer gesonderten Wahl gewählt
- (5) Zur Wahl stehen nur Personen, die wirkliches Interesse bekunden
- (6) Stehen in einer Gruppe mehr als 1 Kandidat zur Wahl, wird der oder die mit den meisten Stimmen der/die Gruppensprecher/in, der/die mit den meisten Stimmen wird stellvertretende/r Gruppensprecher/in
- (7) Die Wahlen finden jedes Jahr statt.
- (8) Um eine gerechte Wahl stattfinden zu lassen, übernimmt die Leitung den Vorsitz
- (9) Über das Ergebnis einer Wahl werden alle Beteiligten zeitnah informiert (spätestens bis zur nächsten Heimratssitzung)

## §4 Beschlussfähigkeit und Ausschluss vom Heimrat

- (1) Um etwas beschließen zu können müssen mindestens 50% der Heimratsmitglieder anwesend sein
- (2) Jede Gruppe hat eine Stimme, auch wenn der/die stellvertretende Gruppensprecher/in abwesend ist
- (3) Mehrmaliges fernbleiben ohne entsprechende Entschuldigung kann zum Ausschluss vom Heimrat führen
- (4) Unangemessene Störungen durch auffälliges Verhalten können ebenfalls zum Ausschluss führen
- (5) Der Ausschluss einer Person wird von der Mehrheit der Heimratsmitglieder beschlossen.



### **§5 Aufgaben des Heimrats**

- (1) Interessenwahrnehmung der zu Betreuenden
- (2) Mitwirkung bei der Gestaltung des Lebens in der Einrichtung
- (3) Beteiligung an der Planung und Durchführung des Freizeit Geschehens

### **§6 Vertrauensерzieher/in**

- (1) Die Vertrauensерzieher haben die Aufgabe den Heimrat zu beraten und zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht
- (2) Die Vertrauensерzieher dürfen Themenvorschläge in den Heimrat einbringen
- (3) Die Vertrauensерzieher dürfen die Satzung ändern



# Sexualpädagogisches Konzept

## 1. Einleitung

Da Sexualität ein nicht trennbarer beständiger Bestandteil menschlichen Seins ist, begleiten wir Kinder und Jugendliche auch in diesem Bereich verantwortungsvoll. Die vorliegende Konzeption soll Leitfaden und Orientierungshilfe im pädagogischen Alltag sein und zum offenen Austausch und fachlicher Diskussion einladen. Sie ist integraler Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes des St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrums e. V.

Die Entwicklung dieses sexualpädagogischen Konzeptes erfolgte durch eine Arbeitsgruppe des Strüverhofes.

## 2. Grundhaltungen/Verständnis von Sexualität

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tode speist.

In den einzelnen Altersstufen und Entwicklungsstadien ist die Sexualität des Menschen von unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Bedeutung. Die Sexualität des Menschen verändert sich im Laufe des Lebens. Als Ausdrucksmöglichkeiten von Sexualität können Zärtlichkeit und Sinnlichkeit sowie Lust, Leidenschaft und Erotik aber auch das Bedürfnis nach Geborgenheit und Fürsorge betrachtet werden.

Wir gehen davon aus, dass das menschliche Sexualverhalten nicht „von Natur aus festgelegt“ ist, sondern auch als soziokultureller und sozialer Lernprozesse angesehen werden muss und somit als ein Teil der gesamten Persönlichkeitsentwicklung betrachtet werden muss.

Somit gilt der Grundsatz, dass Sexualität als integriertes Teilgebiet der Gesamtpersönlichkeit zu verstehen ist, welches wie alle anderen Persönlichkeitsbereiche zu respektieren und pädagogisch zu fördern ist.

Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung haben somit auch ein Recht auf Begleitung und Unterstützung in Fragen der Sexualität.

## 3. Sexualität und Entwicklung

Schon Säuglinge machen erste körperliche Lusterfahrungen. Zärtlichkeit, Streicheleinheiten, körperliche Nähe wird als lustvolle Sinneserfahrung empfunden. Sie wird von Kindern ganzheitlich als eine einheitliche Erfahrung und nicht getrennt wahrgenommen.

### 3.1 Vorschulalter

Die Kinder entwickeln ein großes Interesse an den körperlichen Unterschieden von Mädchen und Jungen. Die Neugier, das andere und das eigene Geschlecht zu erkunden wächst, insbesondere die Genitalien. Bei Doktorspielen geht es beispielsweise weniger um das Begehren des Anderen, vielmehr um die spielerische Neugier und die Freude am Nacktsein.

Mit der Entwicklung des Schamgefühls und dem Erlernen sozialer Regeln wird dieser Phase im Alter vom 5. Bis 6. Lebensjahr ein Ende gesetzt.



### **3.2 Grundschulalter**

Mit dem ersten Grundschuljahr beginnen andere Dinge in den Vordergrund zu rücken: Die Freundschaften in gleichgeschlechtlichen Gruppen werden wichtiger. Trotzdem ist das Interesse am Sexuellen sehr groß. Fragen zur Regelblutung, Schwangerschaft, Genitalien, lesbisch sein, sind für Mädchen häufig wichtig. Für Jungen spielt Sex, Orgasmus, Genitalien, schwul sein und mit jemandem zu schlafen eine größere Rolle. Die Kinder beginnen sexualisierte Sprache zu verwenden und sich von den Erwachsenen abzugrenzen und diese zu schockieren. Außerdem treten erste Gefühle des Verliebtseins auf. Diese äußern sich oft in Neckereien und ärgern des Auserwählten/der Auserwählten.

Die Rolle des Erwachsenen als Gesprächspartner und Wissensvermittler gewinnt in der Vorpubertät (ca. zwischen dem 9. und 12. Lebensjahr) an Bedeutung.

### **3.3 Pubertät**

Grundsätzlich gibt es bei der Identitätsentwicklung (Geschlechtsidentität) ein individuelles Entwicklungstempo, das nicht immer gradlinig verläuft. Bei Mädchen beginnt dieser Prozess zwischen 9 und 12, bei Jungen etwas später. In dieser Phase geht es um die seelische und körperliche Veränderung der Kinder/Jugendlichen. Die hormonelle Veränderung, die Geschlechtsreife, sexuelle Impulse und Phantasien gewinnen an Bedeutung. Die Sexualität wird intimer und körperlicher. Das eigen Erkunden des Körpers, Selbstbefriedigung, die erste Liebe, der erste Liebeskummer, die erste Partnerschaft beschäftigen die Kinder und Jugendlichen. Fragen zum Thema erste Kuss, das erste Mal, Homo- und Heterosexualität suchen nach Antworten. Die Intimität einer Partnerschaft wird wichtig.

### **3.4 Erwachsenensexualität**

Bei jungen Volljährigen / Erwachsenen wird die Sexualität von der individuellen Gestaltung geprägt. Zunehmend wird klar was gewollt ist, was lustvoll ist. Die Sicherheit nimmt zu und das Verlangen nach der Intimität einer stabilen langlebigen Partnerschaft nimmt an Bedeutung zu.

### **3.5 Sexualität und Entwicklungsverzögerungen**

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Entwicklungsverzögerung, durch eine psychische Erkrankung, einer geistigen oder seelischen Behinderung, Traumata und damit einhergehenden Bindungsstörungen, ist es wichtig, laufend gut zu beobachten an welchem Punkt sich das Kind/der Jugendliche in seiner körperlichen und seelischen Entwicklung befindet. Häufig gibt es eine große Diskrepanz zwischen diesen beiden Entwicklungen. Natürlich haben auch diese Kinder und Jugendliche viele Fragen zur Veränderung ihres Körpers, zu Liebe und Sexualität, können es jedoch meist weniger gut formulieren. Es ist wichtig sexualpädagogische Angebote auf diese Kinder/Jugendliche abzustimmen, sehr wohlwollend und einfühlsam mit diesem Thema umzugehen.

Gerade Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren haben, müssen die Chance bekommen, behutsam und in ihrem Tempo an sexualpädagogischen Themen teilzuhaben, um eventuell korrigierende Erfahrungen machen zu können.



## 4. Sexualpädagogik

Im Rahmen der sexualpädagogischen Arbeit im St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V. sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Hinführung zu sexueller Selbstbestimmung
- Förderung der sexuellen Handlungskompetenzen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch die mit einer gelebten Sexualität verbundenen Identitätsentwicklung und Lebenskraft
- Hinführung zu respektvollen und empathischen Umgang mit anderen
- Beziehungsgestaltung
- Stärkung des Selbstbewusstseins im Hinblick auf die eigene sexuelle Identität
- Verhinderung von sexueller Grenzüberschreitung / Gewalt

### 4.1 Aufklärung

Der Begriff der (sexuellen) Aufklärung bezeichnet die Vermittlung von grundlegenden Informationen zu sexuellen, insbesondere zu körperbezogenen Themen. Aufklärung trägt dazu bei, Probleme (frühzeitig) erkennen und einordnen zu können, Veränderungen herbeizuführen.

Aufklärung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexualitätsbezogene Themen bedeutet in der Regel, über biologisch-medizinische (körperliche) Vorgänge zu informieren. Sinnvolle Aufklärung berücksichtigt aber nicht allein nur diese Aspekte sondern vermittelt auch Wissen über psychische, soziale, kulturelle, ethische, religiöse und juristische Zusammenhänge. Zudem schafft Aufklärung Chancengleichheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, indem sie beispielsweise über sexuelle Rechte informiert sowie Zugang zu Beratungsangeboten erleichtert.

Körperwahrnehmung, Körperlernen und Wissenserwerb müssen in Beziehung und miteinander im Einklang stehen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige benötigen persönliche Erfahrungen, um Wissen aufzunehmen, zu verstehen, damit sie es dann in ihre Handlungen integrieren können.



## Fachwissen für Kinder und Jugendliche! Was gehört zur Aufklärung?

Alter	Fachwissen für Kinder und Jugendliche	Aufklärung/Materialien/Themen
Bis zu 2 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperwahrnehmung; anfassen, spüren</li> <li>• Körperteile benennen, Pflegehandlungen mit Worten und Erklärungen begleiten</li> </ul>	Freiraum geben
3 bis 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzen setzen/akzeptieren „Nein sagen“, mein Gegenüber wahrnehmen</li> <li>• Unterschiede Junge- und Mädchenkörper kennenlernen</li> <li>• altersentsprechende Aufklärung: „Woher kommen die Kinder?“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilderbücher; Mein Körper, Ich und meine Gefühle</li> <li>• Regeln zu Doktorspielen offen machen</li> <li>• Gesellschaftsspiele, Memory</li> <li>• Sinneswahrnehmung; Was mag ich gerne/Was mag mein Gegenüber</li> <li>• Gefühle benennen, erkennen, beschreiben können</li> <li>• entschuldigen</li> </ul>
6 bis 8 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freundschaft – was bedeutet das?</li> <li>• „Schwärmen“</li> <li>• Körperentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fernsehsendungen: z.B. „Es war einmal das Leben“</li> <li>• Bilderbücher</li> <li>• Altersentsprechende Aufklärungsvideos; YouTube</li> </ul>
8 bis 12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verliebt sein</li> <li>• „miteinander gehen“</li> <li>• Geschlechtstrennung (z.B. Mädchen sind doof)</li> <li>• Wahrnehmen, dass der Körper sich verändert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufklärungsvideos; YouTube</li> <li>• themenbezogene Sachbücher</li> <li>• Erfahrungsromane; z.B.: Hanni und Nanni</li> <li>• themenbezogene Filme über verliebt sein etc.</li> <li>• Sexualkunde in der Schule interessiert begleiten.</li> </ul>
11/12 bis 14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liebeskummer</li> <li>• Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Beziehungen</li> <li>• Haltung</li> <li>• Einsetzen der Menstruation bei Mädchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitschriften; Bravo (Dr. Sommer)</li> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• Aufklärung über Menstruation/Hilfestellung</li> <li>• Sexualkunde in der Schule</li> <li>• Besuch beim Frauenarzt (Beratungsgespräch)</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Samenerguss bei Jungen</li> <li>• Selbstbefriedigung</li> <li>• Veränderung des Körpers/Pubertät</li> </ul>	
14 bis 16 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Selbstfindung; „Welches Geschlecht interessiert mich?“</li> <li>• Gesundheitsschutz</li> <li>• Meine Grenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch beim Frauenarzt</li> <li>• Aufklärung über Internet; Medienkompetenz zur Selbstrecherche</li> <li>• Persönliches Aufklärungsgespräch mit Bezugsperson</li> <li>• Pornographie als untauglicher Lehrmeister</li> </ul>
ab 16/18	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehung, Partnerschaft</li> <li>• Liebeskummer</li> <li>• erste sexuelle Auseinandersetzung mit einem Gegenüber</li> <li>• Meine Grenzen</li> <li>• Verhütung</li> <li>• Gesundheitsschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbständiges Handeln; Monatshygiene, Kondome besorgen etc.</li> <li>• Frauenarztbesuch/ über Verhütungsmittel informieren</li> <li>• Aufklärungsgespräche</li> <li>• als Vertrauensperson dienen</li> </ul>

#### 4.2 Aufgaben der Mitarbeiter\*innen

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf alters- und situationsgemäße sexuelle Aufklärung und Begleitung der sexuellen Entwicklung.

Die Aufgabe der Mitarbeiter\*innen ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, in denen sich Kinder/Jugendlichen sich sicher und angenommen fühlen, mit all ihren Problemen, Ängsten, Unsicherheiten und Fragen, damit sie sich öffnen können wenn Hemmungen vorliegen. Die Mitarbeiter\*innen müssen ihre Lerninhalte an die Klientel anpassen, Interessen erfragen und danach die sexualpädagogische Begleitung ausrichten. Im kleinen und geschützten Rahmen.

Ziele der sexualpädagogischen Aufklärung sollen sein:

- Ein realistisches Selbstkonzept: („Ich weiß, was ich mag und kann und darf“)
- Ein angemessene Selbstwertgefühl („Ich bin gut so wie ich bin- mit meinen Lüsten und Ängsten“)
- Eine realistische Selbstwirksamkeit („Ich bin auch bei der Entfaltung meines Liebenslebens nicht ohnmächtig, nicht allmächtig, sehr wohl aber partiell mächtig“)

Kinder und Jugendliche sollen nicht nur die körperliche Merkmale, sexuelle Aktivitäten, Verletzungsgefahr und verbotene Aktivitäten benennen können und das Wissen darüber haben. Sie sollen sich zu individuellen sexuellen Wesen entwickeln können, die wissen was sie können, dürfen, was sie mögen und eine Kompetenz entwickeln, dies auch zu kommunizieren. Jede Mitarbeiter\*in der Einrichtung ist angehalten, im eigenen Rahmen eine freundliche und aufgeschlossene Haltung zur sexuellen Bildung und Aufklärung zu entwickeln.



Jedoch sollte jede Mitarbeiter\*in sich seiner/ihrer Grenzen bewusst werden und gegebenenfalls das Kind/den Jugendlichen an die Sexualpädagog\*innen verweisen. Erwachsene laufen Gefahr, eigene (Kindheits-) Erfahrungen zum Maßstab für das pädagogische Handeln zu machen. Insbesondere in Bezug auf die Sexualerziehung ist es daher erforderlich die Mitarbeiter\*innen angemessen durch Fortbildung auf ihre Aufgaben vorzubereiten und im Rahmen von Beratung und Supervision zu unterstützen.

Die qualifizierten Sexualpädagog\*innen der Einrichtung, werden insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- regemäßige Beratung und fachliche Unterstützung der Kolleg\*innen
- Durchführung sexualpädagogischer Fortbildungsreihen für Mitarbeiter\*innen (2mal jährlich)
- Durchführung sexualpädagogischer Projekte für Kinder und Jugendliche/junge Volljährige
- Organisation von Projekten mit Externen z.B. Beratungsstellen, Ärzten etc. .
- Zusammenstellung und Aktualisierung von Aufklärungsmaterialien und Anleitung zur Nutzung dieser Materialien
- Entwicklung von Informationsmaterialien für Sorgeberechtigte

#### **4.3 Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten**

Wie in allen Fragen findet bei uns auch in Bezug auf die Sexualpädagogik eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten statt. Die sorgeberechtigten Eltern befinden sich mit den Pädagog\*innen auch zu diesem Themenkomplex in einem kontinuierlichen Austausch. Der Umfang eines Austausches ist u.a. abhängig vom Alter, der Entwicklungsphase und der Beziehung des Kindes zu seinen Eltern.

Naturgemäß sprechen Eltern und Fachkräfte bei bestimmten Themen unterschiedliche Sprachen. Sexualität ist ein hoch emotional besetztes Thema und geht mit verschiedensten persönlichen Wertvorstellungen einher.

Daher sind Eltern grundsätzlich über die Inhalte, die Methoden und die Umsetzung der sexualpädagogischen Arbeit mit ihren Kindern zu informieren und falls möglich zu beteiligen. Wir stimmen uns sorgfältig mit den Eltern ab, insbesondere, wenn es um Freundschaften und (sexuelle) Beziehungen geht.

Pädagogische Teams und Leitung müssen sich darauf vorbereiten, dass Eltern bestimmte Methoden oder Interventionen für ihr Kind nicht möchten oder kritisch hinterfragen. Diese Bedenken werden ernst genommen, gemeinsam mit den Eltern werden Lösungen gesucht.

#### **4.4 Sprache**

In kaum einem anderen Bereich gibt es so viele unterschiedliche Begriffe für ein und dieselbe Sache, wie in der Sexualität. Kinder und Jugendliche sollen lernen, dass es eine Sprache für Sexualität gibt, die sie benutzen können ohne andere dadurch zu verletzen oder zu kränken. Das Benutzen von Schimpfwörtern und „schlimmen Ausdrücken“ kann im Alltag Anlass sein, eine gemeinsame positive Sprache zu entwickeln und darüber zu reden, warum Schimpfwörter benutzt werden, woher man sie kennt und welche Gefühle damit verbunden sind, um so einer Tabuisierung so entgegenzuwirken.

Darüber hinaus kann die Erfahrung, dass über Sexualität gesprochen werden kann, ohne dass man sich schämen muss, einen präventiven Charakter haben.





## 4.5 Digitale Medien und Sexualität

Die Kinder und Jugendlichen kommen oftmals schon sehr früh in Berührung mit digitalen Medien, da heute fast jedes elektronische Gerät internettauglich ist. Somit begegnen den Kindern und Jugendlichen im Netz unzählige verschiedene Angebote, Flirt- und Chaträume. Auch die Möglichkeiten, schnell Fotos und Videos auf einer ausgewählten Plattform zu posten oder zu kommentieren, sind sehr groß und stellen eine Herausforderung dar.

### 4.5.1 Pornografie

Jugendliche haben heutzutage nahezu ungefilterten Zugriff auf Medien mit sexuellem Bezug. Durch die weltweite Verfügbarkeit über das Internet und die Internetfähigkeit von unzähligen Geräten ist eine wirksame Kontrolle kaum möglich.

Es ist in Deutschland verboten, Pornografie Personen unter 18 Jahren anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen (§184 StGB). Dies vor dem Hintergrund, dass in der Fachliteratur Konsens darüber herrscht, dass sexuell eindeutige Medieninhalte eine negative Auswirkung auf die psychosexuelle Entwicklung auf Kinder und (zumindest junge) Jugendliche haben.

Hierbei gibt es unterschiedliche Theorien aus der Medienforschung, die einen Einfluss beschreiben:

- Sozialkognitive Lerntheorie: dargestellte Verhaltensweisen werden nachgeahmt
- Exemplifikation: Dargestelltes in der Pornografie wird als normales, gesellschaftlich stark verbreitetes Verhalten wahrgenommen.
- Habitualisierungs- und Desensitivierungs-Theorie: Mediale Gewöhnung. ein zunächst erregendes Medium wird als nicht mehr erregend wahrgenommen. Man benötigt einen stärkeren Reiz, um das gleiche Erregungsniveau wieder zu erreichen.

Welche Folgen die jederzeitige und nahezu unkontrollierte Verfügbarkeit von Pornografie auf die psychosexuelle Entwicklung hat, ist langfristig nicht abzusehen. Gegen den oftmals erwarteten „Sittenverfall“ spricht allerdings, dass die Jugendlichen, was Treue und Werte in der Beziehung angeht, meist konservativer sind, als ihre Eltern- oder Großeltern-Generation. Die Beziehungen Jugendlicher sind meist von Idealen wie Liebe und Treue geprägt. Es gibt in der Regel eine hohe Beziehungsdichte und serielle monogame Beziehungsmuster.

Da, wie oben dargestellt eine wirkliche Kontrolle nicht realistisch zu erreichen ist, ist das Ziel der pädagogischen Arbeit nicht das komplette und rigorose Verbot von Medien mit sexuellem Bezug, sondern die Entwicklung von Kompetenz im Umgang mit solchen Medien. Nicht nur, aber insbesondere auch, was das Frauenbild angeht.

### 4.5.2 Sexting

„Sexting“ ist ein Begriff, der sich aus „Sex“ und dem englischen Wort „Texting“ zusammensetzt. Als „Sexting“ bezeichnet man den privaten und freiwilligen Austausch von sexuell andeutenden oder expliziten Texten, Bildern oder Videos des eigenen Körpers. Die Kommunikation findet hierbei bevorzugt über digitale Medien statt.

Hierbei führt die vermeintliche Anonymität oft dazu, dass die Tragweite des Tuns nicht abgesehen wird. Nicht für den „rechtmäßigen“ Versender, der den endgültigen Kontrollverlust über das Bild oder Video nicht vor Augen hat, aber auch nicht für den Weiterleitenden, der sich der juristischen Relevanz der unethischen und unrechten Handlung nicht bewusst ist.



Für die „digital natives“ ist es selbstverständlich, dass man alles Mögliche „mit einem Klick“ weiterleiten kann. Warum nicht auch sexuellen Inhalt mit der Intension der Beziehungsanbahnung?

Beim Thema „Sexting“ sollten mit den Jugendlichen einige Gesichtspunkte im Auge behalten werden:

- „Sexting“ ist in seiner einvernehmlichen Form ein normaler Bestandteil des Erwachsenwerdens und eine mögliche Form der sexuellen Annäherung. Nur durch eine offene Einstellung zu diesem Thema wird es möglich, sachlich über Nutzen und Gefahren, über Apps und Sicherheit oder auch eine schützende Bildgestaltung (ohne Gesicht) zu sprechen.
- Das eigentliche Problem (losgelöst vom sexuellen Kontext) sollte thematisiert werden: Das Herumzeigen und Weiterleiten privater Fotos ohne Einverständnis. Fragen der Ethik, der digitalen Privatsphäre und dem Recht am eigenen Bild sollte in den Vordergrund treten und so das Thema aus der „Schmuddel Ecke“ herausziehen.
- Grenzverletzenden Verhalten muss klar von einvernehmlichem abgegrenzt und benannt werden.
- Die immer noch vorherrschende Doppelmoral sollte aufgebrochen werden: Sexuell aktive Mädchen werden immer noch oft als „Schlampe“ verunglimpft. Sexuelle Gleichbehandlung ist eine zentrale pädagogische Aufgabe.
- Das Thema „Mobbing“ ist stark mit „aus dem Ruder gelaufenem“ Sexting“ verbunden. Hier heißt es Verständnis mit dem Opfer haben und ihm nicht durch sein vielleicht unvorsichtiges Verhalten die Verantwortung für die dann eingetretene Situation zuzuschreiben. Eine klare Haltung muss zum Ausdruck gebracht werden: Nicht die Erstversendung stellt das ethische und rechtliche Problem dar, sondern das ungenehmigte Weiterleiten und das daraus entstandene falsche Bild des Opfers in der Öffentlichkeit.
- Probleme mit „Sexting“ liegen nicht an dem Medium Smartphone. Hier spiegeln sich Fragen des Zwischenmenschlichen wieder: Sexuelles Mobbing, fehlende Empathie für Opfer auf Seiten der Erwachsenen, fehlende Sensibilisierung für das Thema Privatsphäre.

#### **4.5.3 Cypergrooming**

Grooming (englisch: anbahnen, vorbereiten) ist der Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Er bezeichnet das strategische Vorgehen von Täter\*innen gegenüber Mädchen und Jungen: Sie suchen Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen. Diese Handlungen sind als Vorbereitung zu sexuellem Kindesmissbrauch strafbar, auch wenn sie in einem Chatroom erfolgen.

Wenn Täter\*innen im Internet nach ihren Opfern suchen, nennt man das Cybergrooming. Sie nutzen verschiedene soziale Netzwerke, wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. Aus Sicht der Täter\*innen hat das Internet große Vorteile: Sie können sich ausschließlich auf das Mädchen oder den Jungen konzentrieren und müssen sich keine Sorgen machen, von jemandem entdeckt zu werden. Über die Profile der Kinder und Jugendlichen erlangen die



Täter\*innen zudem wertvolle Informationen über Musikgeschmack oder Hobbys. Mit diesem Wissen können sie leicht Gemeinsamkeiten vortäuschen und darüber Nähe herstellen.

Zugleich fühlen sich die Kinder oder Jugendlichen sicher in ihren eigenen vier Wänden, so dass die Schutzmechanismen, die im analogen Leben wirken, versagen: Während sie beispielsweise selbstverständlich auf Abstand gingen, wenn sie ein Fremder im Schwimmbad bitten würde, zu ihm auf die Decke zu kommen und ein bisschen über Hobbys zu sprechen, kann es vielen Mädchen oder Jungen interessant erscheinen im Chat von einem Erwachsenen angesprochen zu werden. Manche Täter\*innen sind aber gar keine Fremden, sondern gehören zum Bekanntenkreis und intensivieren nun den Kontakt zum dem Mädchen oder Jungen im Internet. Täter\*innen geben vor, die Sorgen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen, ihre Abneigung gegen „uncoole Erwachsene“ zu teilen und werden so zu wichtigen Ansprechpartnern, denen sie vieles anvertrauen. Die Freundschaft wird intensiv gepflegt, das Mädchen oder der Junge erlebt ein großes Interesse an seiner Person, das ihr oder ihm vielleicht in der Klasse oder der Familie fehlt. Die Täter\*innen sprechen oft (häufig schon nach den ersten Minuten) über Liebe und Sex. Sie fragen nach Aussehen, sexuellen Erfahrungen und Fantasien der Mädchen und Jungen. Diese steigen zunächst oft mit romantischen und naiven Vorstellungen in diese sexuell anzüglichen Dialoge ein. Je intensiver der Dialog mit der Person wird, die man online kennengelernt hat, desto mehr wird ursprünglich vorhandenes Misstrauen ausgeblendet.

Die Täter\*innen versuchen oftmals, die Annäherungen im Internet „offline“ fortzusetzen. Die vermeintlichen Online-Freunde nutzen das Vertrauen der Jungen und Mädchen aus und drängen auf ein reales Treffen. Manche verhehlen auch nicht, dass sie sexuelle Handlungen beabsichtigen.

Bei diesen Verabredungen kommt es immer wieder vor, dass Mädchen und Jungen sexuell missbraucht werden. Häufig verschweigen die Opfer, was ihnen zugestoßen ist, weil sie das Treffen verheimlicht und damit etwas Verbotenes oder zumindest Unkluges getan haben.

Manche Täter\*innen nutzen die Anonymität des Internets und „beschränken“ sich auf die Möglichkeiten der sexuellen Gewalt im Netz. Sie fordern beispielsweise das Mädchen oder den Jungen auf, freizügig Fotos zu verschicken. Das Versenden von Fotos gehört für Kinder und Jugendliche – aber auch für Erwachsene – längst zum digitalen Alltag. (Stichwort Sexting). Täter\*innen nutzen dies für ihre Zwecke. Sobald das erste sexualisierte Foto verschickt ist, haben die Täter\*innen ein perfektes Druckmittel in der Hand. Sie drohen dem Mädchen oder Jungen, das Bild in seinem Bekanntenkreis zu verbreiten, wenn das Kind nicht tut, was die Täter\*in verlangt-in aller Regel verlangen sie weitere Bilder oder gar Filme, die sexuelle Handlungen zeigen. Manche Täter\*innen wiederum nutzen die Materialien, um das Kind oder den Jugendlichen zu einem persönlichen Treffen zu zwingen, bei dem sie das Kind sexuell missbrauchen. Da die Opfer selbst spüren, dass sie einen Fehler gemacht haben, fühlen sie sich schuldig und werden immer weiter in den Sog der Erpressung hineingezogen- es wird zunehmend schwieriger, sich jemandem anzuvertrauen.

Wichtig ist, dass die pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern und Jugendlichen über die Risiken des Internets und das Versenden persönlicher Daten und Fotos sprechen. Dennoch kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche dem Reiz es Mediums erliegen und sich nicht ausreichend schützen. Die Fachkräfte sollen ihnen unbedingt zu verstehen geben, dass die Schuld nicht bei Ihnen liegt. Die pädagogischen Fachkräfte sollen sich als Vertrauensperson anbieten und die Geschehnisse mit Ihnen aufarbeiten und bei Bedarf weitere Institutionen/Beratungsstellen einbeziehen.



## 4.6 Kulturelle Aspekte

In der Bundesrepublik gibt es rund 8,8 Millionen Jugendliche. Etwa ein Drittel aller Jugendlichen hat eine andere Staatsangehörigkeit, andere kulturelle Wurzeln oder ist Kind/Enkelkind von Menschen mit Zuwanderer Geschichte.

Es geht in der interkulturellen Sexualpädagogik in erster Linie um Akzeptanz der einzelnen Person mit allen ihren Einstellungen, auch wenn diese Einstellungen völlig anders sind als die Norm die man selbst und auch die Gruppe als „normal“ betrachtet. Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft mit ganz unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Wir vermitteln allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dass das Leben differenzierter und vielfältiger gestaltet sein könnte als sie es möglicherweise von zuhause aus kennen. Es geht uns stets darum, eine Offenheit gegenüber den Ansichten und religiösen, kulturellen Traditionen anderer anzuregen. Wir möchten alternative Lebensentwürfe aufzeigen und die jungen Menschen auf ihrem Weg begleiten, die für sie passenden Wertegefüge zu finden. In Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau setzen wir uns beispielsweise für eine Flexibilisierung der Geschlechterrollen und die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen ein.

Jede Mitarbeiter\*in sollte ihre eigenen Stereotype und Vorurteile reflektieren, sensibel und offen für mögliche Differenzen sein und andere Wertesysteme anerkennen.

Die Grenzen der Toleranz und Anerkennung anderer Wertesysteme gibt uns das Grundgesetz und die darauf aufbauende Gesetzgebung vor.

## 4.7 Diversität und sexuelle Vielfalt

Vielfalt, verschiedene sexuelle Orientierungen, geschlechtliche Identität, Individualität und Verschiedenheit wird in der heutigen Gesellschaft anders wahrgenommen und akzeptiert.

Auch wir möchten den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen den Schutzraum bieten, sich frei zu entfalten und ihre (geschlechtliche) Identität, Geschlechterrolle und sexuelle Orientierung kennenzulernen und auszuleben, ohne Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen machen zu müssen.

Wir befinden uns im stetigen Austausch und wollen unser Sexualpädagogisches Konzept immer wieder an die Entwicklungen anpassen um ein bestmögliches Umfeld für die Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

### 4.7.1. Einige Begriffsdefinitionen rund um Trans\*

#### **Crossdresser:**

Der Begriff „Crossdressing“ bezeichnet allgemein das Tragen der Kleidung des gegenläufigen Geschlechts. Dabei ist es unerheblich, welche Motive ein Crossdresser hat. Crossdressing kann Ausdruck der Transgender-Eigenschaft sein. Andere Motivationen reichen von bloßen Verkleidungen über Auftritte in Filmen oder Theatern bis hin zu politisch motiviertem Crossdressing, rituellen Handlungen oder erotischer Stimulanz durch das Tragen der gegengeschlechtlichen Kleidung (Fetischismus). Die Abgrenzung zum ähnlich geprägten Begriff „Transvestismus“ ist fließend bzw. in der Fachliteratur strittig.



### **Transsexualität (→ Transidentität):**

Transsexuelle wollen nicht in ihrem zugewiesenen Geschlecht, sondern in ihrem Identitätsgeschlecht leben, was sich auf viele verschiedene Aspekte ihres Lebens beziehen kann, aber nicht muss. Der Vorgang, das eigene Leben vom zugewiesenen auf das Identitätsgeschlecht umzustellen, wird Transition genannt. Sie kann gesellschaftlich (Coming-Out), juristisch (Änderung von Vornamen und Personenstand) oder medizinisch sein (z.B. Hormontherapie, geschlechtsangleichende Operationen). Die Wünsche und Erwartungen an eine Transition sind dabei bei jeder Person unterschiedlich, so will z.B. nicht jeder Transsexuelle den medizinischen Weg gehen.

Der Begriff „Transsexualität“ ist irreführend, weil Transsexualität in dem Sinne nichts mit der sexuellen Ausrichtung zu tun hat, sondern mit dem gefühlten bzw. psychologischen Geschlecht. Besser ist es, in diesem Zusammenhang den Begriff „Transidentität“ zu benutzen, weil die Identität hier der bestimmende Faktor ist. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch vom Identitätsgeschlecht.

### **Travestie:**

Ganz außen vor ist die Travestie. Travestie ist eine reine Kunstform bei der die Darstellung des anderen Geschlechts in einer überspitzten Form z.B. auf einer Bühne dargestellt wird.

Wichtig ist auch, dass es viele unterschiedliche Ansichten unter Transgendern/Trans\*-Menschen zu Begriffen gibt. Nicht alle, die unter eine der oben genannten Definitionen fallen, identifizieren sich auch so. Es ist daher im Kontakt mit Transgendern/Trans\*-Menschen immer empfehlenswert, sich auf die Identität seines Gegenübers einzulassen und dessen Selbsteinschätzung zu respektieren.

Die Trans\*-Eigenschaft ist unabhängig von der sexuellen Orientierung. Es ist demnach ein Irrglaube, dass Trans\*-Personen homosexuell wären. Ohnehin setzt die Unterscheidung zwischen homosexuell und heterosexuell ein bipolares Geschlechtermodell voraus, das es jedoch de facto nicht gibt. Homosexualität und Heterosexualität, sowie Bisexualität, Pan- und Asexualität verteilen sich auf die Gesamtheit der Transgender/Trans\*-Menschen genauso wie unter anderen Menschen auch.

Eines ist aber sicher: Trans\* lässt sich weder an-erziehen noch weg-therapieren! Wie vieles andere ist es ein Teil des Lebens und der Identität.

## **5. Räume für Zärtlichkeit und Sexualität**

### **5.1 Zärtlichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander**

Wir vertreten die Ansicht, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen/ jungen Volljährigen in der Einrichtung grundsätzlich Vorrang vor dem individuellen Recht auf Ausübung von Sexualität hat. Was auf den einzelnen Gruppen erlaubt und was nicht erlaubt ist, bestimmen die jeweiligen Präventionsregeln.

Darüber hinaus bemühen wir uns gemeinsam mit den jeweiligen Sorgeberechtigten um Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der Ausübung einer altersgemäßen Sexualität. Der Rahmen hierfür ist je nach altersgemäßer und konzeptioneller Ausrichtung enger oder weiter zu fassen.



## 5.2 Selbstbefriedigung

Die Masturbation ist Teil der Entwicklung zur sexuellen Selbstbestimmung und Wahrnehmung des eigenen Körpers. Das Experimentieren trägt dazu bei, eine positive Haltung zum eigenen Körper, der eigenen Sexualität zu erlangen und herauszufinden, was man mag und was eher nicht.

- Wir unterstützen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Sexualerziehung, eine positive Haltung zur Körperselbsterkundung und zur Selbstbefriedigung zu entwickeln
- Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen mit ihrem Körper vertraut sein.
- Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wissen, dass sie die Körperselbsterkundung nur alleine und in ihrem Zimmer, der Dusche oder WC machen dürfen und wir weisen darauf hin, dass es in der Öffentlichkeit und vor den Anderen untersagt ist.
- Wenn wir Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene kritisieren müssen, achten wir darauf, sie dafür zu kritisieren wo sie es tun, niemals dafür, dass sie es tun.

## 6. Intimsphäre

Regeln zur Wahrung der Intimsphäre von Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen sind den Präventionsregeln der einzelnen Gruppen/ Bereiche zu entnehmen.

## 7. Gesetzliche Bestimmungen/Grenzen/Regeln

Der Gesetzgeber hat 14 Jahre als Reifegrenze für sexuelle Handlungen festgelegt. Es wird nicht zwischen hetero- oder homosexuellen Partnern unterschieden.

Zu beachten ist immer der Altersabstand und der Unterschied im Entwicklungsstand. Auch wenn der Gesetzgeber sexuelle Handlungen zwischen 14 und 17 Jahren nicht unter Strafe stellt, dürfen (personensorgeberechtigte) Eltern ihren Kindern in dieser Zeit Sex verbieten.

Grundlage/Orientierung für Pädagogen sind insbesondere folgende zugrundeliegende Regelungen des Strafgesetzbuches:

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

§176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

§180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

§182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

Die §§ 174,176, und 182 beschreiben sexuelle Handlungen Erwachsener an Schutzbefohlenen, Kinder und Jugendlichen und werden je nach Schwere mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (kein Deutungsspielraum). § 180 Des StGB hingegen kollidiert z.T. mit Privatsphäre – und Selbstbestimmungsrechts, relevant für die Arbeit der Pädagogen im Wohngruppenalltag ist Abs. (1) Nr. 1 und 2. So heißt es:

„Wer sexuelle Handlungen eines dritten unter sechzehn an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eine dritten unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur



Sorge für die Person Berechtigte handelt: sie gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

#### Daraus leitet sich ab:

- Kindern/ Jugendlichen unter sechzehn Jahren dürfen keine sexuellen Handlungen (genitalsexuelle Kontakte) in Wohngruppen gestattet werden.
- Ausnahmen dürfen nur durch Personensorgeberechtigte initiiert werden, dieses Recht ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Jugendlichen ab sechzehn Jahren kann gestattet werden bspw. den Partner oder die Partnerin bei sich übernachten zu lassen (im Bereich der Verselbständigung) und somit die Gelegenheit zu geben, sexuelle Handlungen zu vollziehen.

#### Grundlagen hierfür sind:

- Offenes Gespräch der Pädagog\*innen und Jugendlichen über Werte Normen einer Liebesbeziehung und Aufklärung über mögliche Risiken (Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft), Bereitstellung von Verhütungsmitteln.
- Eltern zeigen sich einverstanden, dass der/die Partnerin des Kindes in der Einrichtung übernachtet (Dialog zw. Pädagogen, Eltern und Jugendlichen).
- Bei Jugendlichen ab 16 und unter 18 muss dies mit den Sorgeberechtigten besprochen und schriftlich niederlegt werden, damit sind die Fachkräfte abgesichert.

#### Recht auf Privatsphäre versus Gesetzeslage

- Kinder/Jugendliche haben Recht auf ein verschließbares Zimmer, Pädagog\*innen müssen anklopfen, bevor sie eintreten.
- Kinder und Jugendliche haben auch unter sechzehn Jahren das Recht, bereits erste sexuelle Erfahrungen zu sammeln (Doktorspiele, Küssen, bis hin zum Petting).
- Kinder und Jugendliche benötigen Privatsphäre für diese Erfahrungen.
- Demgegenüber steht § 180 StGB (allein das Verschaffen von Gelegenheit für das Vollziehen sexueller Handlungen kann betrafft werden).

Pädagogen befinden sich täglich in diesem Spannungsfeld. Daher ist ein regelmäßiger offener Austausch zwischen Pädagogen und Kindern/Jugendliche und deren Sorgeberechtigten anzustreben.

## Gesetzliche Regelungen bei Sexualkontakten



=gesetzlich verboten, s. StGB §§ 174-184



= erlaubt mit Einschränkungen; somit Grauzone

Einschränkungen könnten folgende sein: große Unterschiede im Entwicklungsstand, Verstoß gegen die zusätzlichen Bedingungen (s.u.), ggf. dennoch „Verführung Minderjähriger“



= erlaubt

Zusätzliche Bedingungen für sexuelle Handlungen innerhalb dieser Altersgrenzen sind:

- keine Bezahlung, keine Tauschgeschäfte, keine Erpressung, kein Überreden
- keine Widerstandsunfähigkeit, das heißt fehlende Möglichkeit/Fähigkeit Nein zu sagen (Alkohol, Drogen, Krankheit, Behinderung...)
- keine Gewalt, keine Bedrohung

	Mit jemandem unter 14 J.	Mit jemandem zw. 14-15 Jahren	Mit jemandem zw. 16-17 Jahren	Mit jemandem Zw. 18-20 Jahren	Mit jemandem ab 21 Jahren
Unter 14					
Zwischen 14 und 17, lebt bei Sorgeberechtigten und die sagen „Nein“					
Zwischen 14-15, lebt bei Sorgeberechtigten und die erlauben das					
Zwischen 14 und 15 und lebt in einer stationären Einrichtung					
Zwischen 16-17, lebt bei Sorgeberechtigten und die erlauben das:					





Zwischen 16-17 Jahren, lebt in einer stationären Einrichtung, Sorgeberechtigte erlauben Sex nicht					
Zwischen 16-17 Jahren, lebt in einer stationären Einrichtung, hat die schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten, Sexualkontakte haben zu dürfen					
Ich bin zwischen 18-20 Jahren.					
Ab 21 Jahren					

## 8. Schlusswort

Das vorliegende Konzept kann nicht abschließend alle – in der pädagogischen Arbeit aufkommenden Fragestellungen - beantworten. Es ist somit laufend erforderlich, neue oder abweichende pädagogische Fragestellungen unter den Aspekten der formulierten Haltungen und Erkenntnisse zu beleuchten.

Das Konzept sollte regelmäßig überarbeitet werden, damit gesellschaftliche Veränderungen und daraus resultierende veränderte gesetzliche Vorgaben kontinuierlich in dem Konzept und der konkreten sexualpädagogischen Arbeit ihren Niederschlag finden. Hierzu werden sich an den verschiedenen Standorten des St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrums e.V. sexualpädagogische Arbeitskreise konstituieren.



## Einleitung und Begründung zu den nachfolgenden Kapiteln

Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch eine Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

Das St. Vincenz Jugendhilfe Zentrum hat sich aufgrund eines Verdachtsfalles innerhalb der Mitarbeiterschaft vor einigen Jahren zum ersten Mal damit beschäftigt, für die Einrichtung einen Weg zu finden mit diesem schwierigen Thema einen Umgang zu finden. Die Gradwanderung Mitarbeiter vor einer ungerechtfertigten Beschuldigung zu schützen und Betreute ernst zu nehmen und einer tatsächlichen Tat nachzugehen und Schutz und Fürsorge der Betreuten sicherzustellen, ist für eine Einrichtung eine große Herausforderung. Die Einrichtung eines Interventionsausschusses war zunächst eine geeignete Lösung. Bei aller Nüchternheit sind alle Beteiligten doch immer auch persönlich betroffen und irritiert. In den folgenden Jahren wurden die Verfahrensrichtlinien immer wieder in Frage gestellt und überarbeitet.

Für das Institutionelle Schutzkonzept haben wir uns nach langer Diskussion entschieden die Verfahrensrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz als Grundlage für unser Handeln und Vorgehen im Verdachtsfall festzulegen.



# Verfahrensrichtlinien bei sexuellem Missbrauch

durch Mitarbeiter/innen



AKTUELLES

*Diese Rahmenordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen.*

## **Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

---

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.



Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

## **1. Begriffsbestimmungen**

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.



Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL.<sup>2</sup>
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB.<sup>3</sup>

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

---

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VeL)* vom 7. Mai 2019.

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)



## **2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## **3. Institutionelles Schutzkonzept**

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

### **3.1 Personalauswahl und -entwicklung**

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

#### **3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

#### **3.1.2 Selbstauskunftserklärung**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.



### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

## 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall<sup>4</sup>

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

---

<sup>4</sup> Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.



### 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

### 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.





Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

## 4. Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,



- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **5. Datenschutz**

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.



## 7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

..... (Ort), den ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

Name des (Erz-)Bischofs

(Erz-)Bischof von ..... Verfahrensrichtlinien bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/innen (Erlass der deutschen Bischofskonferenz)



*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz  
am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen.*

## **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch**

### **Minderjähriger**

und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker  
und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

#### **A. Einführung**

##### **Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>5</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

<sup>6</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.



Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>7</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>8</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>9</sup>

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>10</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

---

<sup>7</sup> Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

<sup>8</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

<sup>9</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VeL)* vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.



Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>11</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

---

<sup>11</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)



Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>12</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **B. Zuständigkeiten**

### **Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

---

<sup>12</sup> *Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)*



Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>13</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

### **Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>14</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

---

<sup>13</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

<sup>14</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.





12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

#### **Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen**

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

#### **Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren



Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

### **C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

### **Gespräch mit dem Betroffenen**

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.



22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Anhörung des Beschuldigten**

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>15</sup>).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

---

<sup>15</sup> Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.



30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

### **Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der



Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.



41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### **Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

### **Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

## **D. Hilfen**

### **Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.



46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

### **E. Konsequenzen für den Täter**

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.



Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.





Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

## **F. Öffentlichkeit**

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

## **G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

## **H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.



60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

### **I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

..... (Ort), den ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

Name des (Erz-)Bischofs

(Erz-)Bischof von .....



## Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung

Das St. Vincenz Jugendhilfe - Zentrum ist sich der Verantwortung bewusst das Kindeswohl der uns anvertrauten Kinder in allen Bereichen des Hauses zu schützen. Während der Bereichskonferenzen und Teamsitzungen ist das Wohl der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen immer wieder Gegenstand der Gespräche.

In konkreten Fällen steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit offen, eine Insofern erfahrene Kinderschutzkraft mit in die Beratung einzubeziehen. Erhärtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist die Einbeziehung einer Fachkraft zwingend vorgeschrieben. Das zuständige Jugendamt und eventuell zuständige Vormünder werden regelmäßig ebenfalls mit in den Klärungsprozess mit einbezogen. Um das Verfahren für alle Akteure verbindlich zu gestalten, haben wir einen Ablaufplan entwickelt.

Neben Gesprächen mit den beteiligten Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen, kann auch ein Schutzkonzept für den konkreten Fall vereinbart werden. Die Empfehlung einer Inobhutnahme kann immer nur die letzte Möglichkeit sein, nachdem alle anderen ausgeschöpft wurden.

Das St. Vincenz Jugendhilfe – Zentrum Dortmund, der Strüverhof und die IVM gGmbH haben sich zur Kooperation mit der Stadt Dortmund bezüglich der Einhaltung der Regelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verpflichtet.

Insofern erfahrene Fachkräfte:

St. Vincenz Jugendhilfe Zentrum:

IVM gGmbH:

Strüverhof:

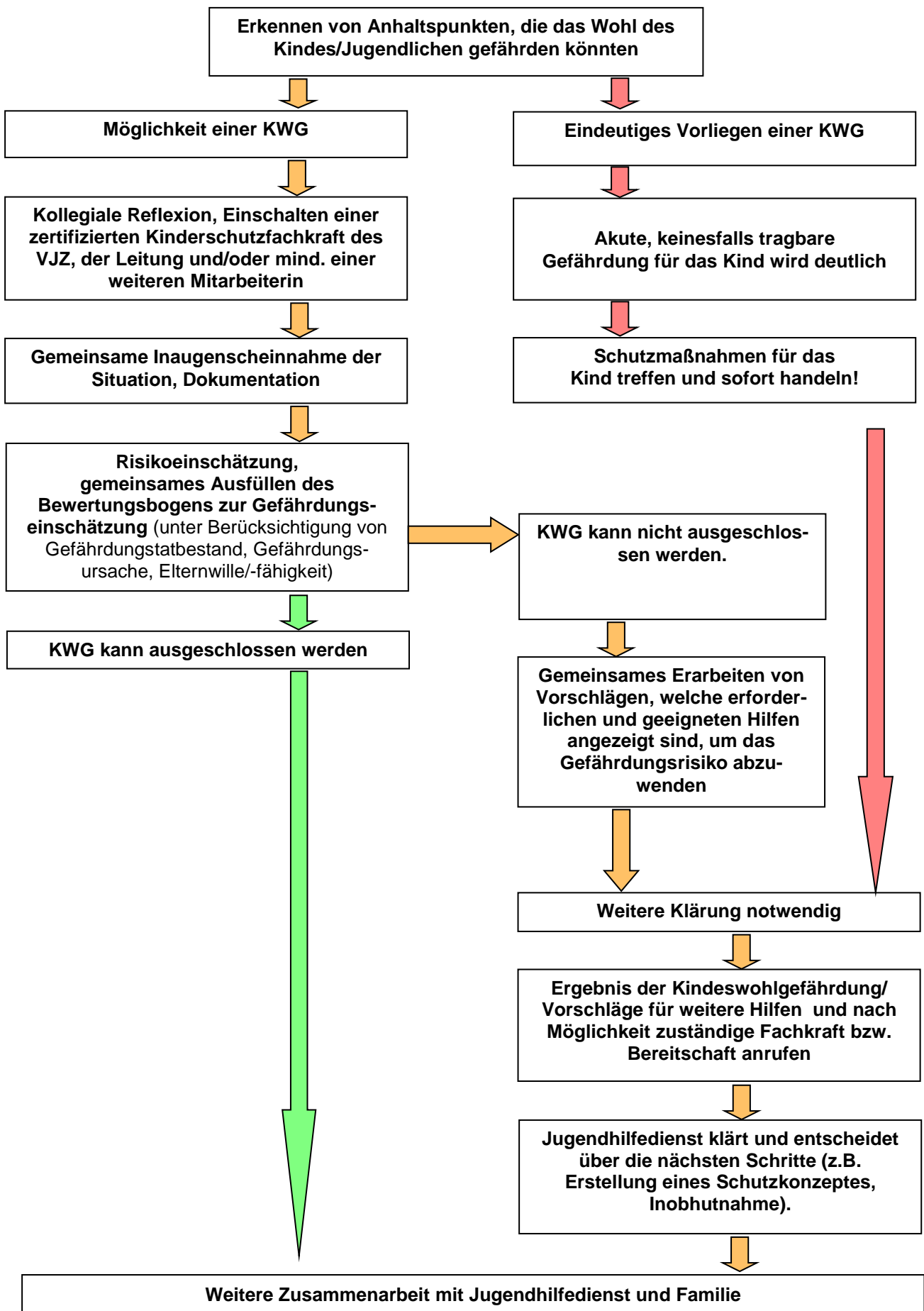
Jessica Buse

Annette Walter- Rütterswörden

Gudrun Denter



## KWG-Verfahrensschema





## Abschluss

In den letzten Jahren hat sich das St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum immer wieder Themen des Schutzkonzeptes gewidmet. So wurde bereits innerhalb mehrerer Projekte, Konzepte zu folgenden Themen erarbeitet Partizipation, Kinderrechte und Beschwerdemanagement.

Anfang des Jahres 2018 haben wir mit einer umfangreichen Risikoanalyse verschiedene Bereiche des Hauses, unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und der betreuten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien unserer Einrichtung, angesehen. Hieraus folgte dann die Entwicklung eines Verhaltenskodex, eines sexualpädagogischen Konzeptes und weitere Bausteine des institutionellen Gewalt-Schutzkonzeptes für das St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum. Weite Teile der Schutzbefohlenen folgten der Einladung, an diesem Prozess teilzuhaben und mitzugestalten. Ferner erfolgte eine erhebliche Resonanz seitens des Kollegiums, unsere Schutzräume im Detail sicherer zu gestalten.

Retrospektiv betrachtet, findet ein jahrelanger Prozess nun ein vorläufiges Ende. Vorläufig insofern, als dass sich aus der Bearbeitung weitere Arbeitsaufträge abgeleitet haben. Das Thema Missbrauch hat zahlreiche Facetten und so werden in nächster Zeit Projekte zu weiteren Teilbereichen z.B. Machtmissbrauch folgen.

Ebenfalls steht eine Erweiterung des Sexualpädagogischen Konzeptes an. So sollen noch 2 Bausteine folgen mit den Themenschwerpunkten „Junge Erwachsene“ und insbesondere der Bereich „Mutter/Vater -Kind-Gruppen“, bedarf einer intensiven Analyse des Ist Standes und einer eigenen Ausrichtung.

Wir arbeiten zukünftig weiter an unserem gemeinsamen Ziel, den uns anvertrauten Menschen ein möglichst großes Gefühl von Sicherheit zu vermitteln. Für die Mitarbeiter\*innen des St. Vincenz Jugendhilfe -Zentrums bietet das Schutzkonzept professionelle Handlungssicherheit und Transparenz für die Arbeitsbeziehungen.